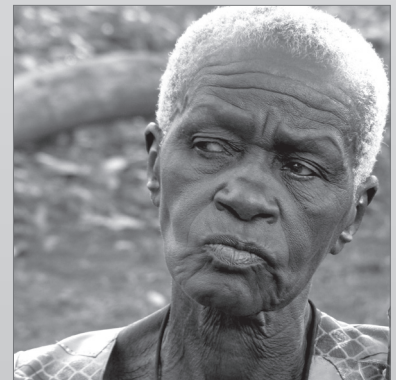
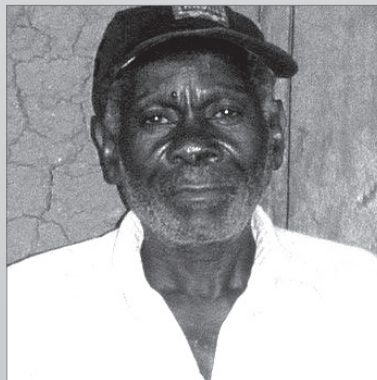




Coffee to Go

Die Vertreibung zugunsten der Kaweri Coffee Plantation
in Mubende/Uganda und ihre Folgen





Impressum:

Herausgeber:
FIAN Deutschland e.V.
Briedeler Straße 13
D-50969 Köln
fian@fian.de • www.fian.de

AutorInnen: Gertrud Falk, mit Beiträgen von Andreas Heck, Hanna Kleinmann, Susanne Schmitz
Redaktion: Ute Hausmann, Susan Mentel
Gestaltung: Uschi Strauß
Druck: A. Budde GmbH, Herne

Fotos: © FIAN oder s. Bildunterschrift

ISBN 978-3-943662-06-1

Köln, Dezember 2013

Erstellt mit freundlicher Unterstützung von
Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW, Misereor und Stiftung Umverteilen.



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Zusammenfassung	5
2 Die Vertreibung	6
2.1 Vertrieben, aber von wessen Land?	7
2.2 Das Märchen von der Entschädigung	8
3 Politische, wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen	10
3.1 Regierung, Parlament und Justizsystem	10
3.2 Korruption	10
3.3 Bevölkerung und Entwicklung	10
3.4 Ernährungslage	11
3.5 Ugandas Entwicklungsstrategie	11
3.6 Bedeutung des Kaffeeanbaus für Ugandas Entwicklungsstrategie	11
3.7 Menschenrechtslage in Uganda und Reaktionen der Bundesregierung	12
3.8 Nachhaltigkeitspolitik der <i>Neumann Kaffee Gruppe</i>	13
4 Menschenrechtsverletzungen infolge der Vertreibung und Widerstand der Betroffenen	14
4.1 Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung	14
4.2 Verletzung des Rechts auf Wohnung	15
4.3 Verletzung des Rechts auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit	15
4.4 Verletzung des Rechts auf Bildung	16
4.5 Verletzungen des Rechts auf Teilhabe am kulturellen Leben	16
4.6 Widerstand der Vertriebenen und das Gerichtsverfahren	17
4.7 Das OECD-Verfahren	18
5 Menschenrechtliche Verantwortung und Pflichten	19
5.1 Ugandas menschenrechtliche Pflichten	19
5.2 Menschenrechtliche Mitverantwortung der <i>Neumann Gruppe</i>	20
5.3 Deutschlands extraterritoriale Staatenpflichten	21
Anmerkungen	24

Abkürzungsverzeichnis

BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
DEG	Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft
EU	Europäische Union
FAO	Food and Agricultural Organisation
GIZ	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
IWF	International Monetary Fonds
Km	Kilometer
LC	Local Council
LRA	Lord's Resistance Army
NRM	Nationale Widerstandsbewegung
PEAP	Poverty Eradication Action Plan
PMA	Plan for Modernisation of Agriculture
RDC	Resident District Commissioner
UCDA	Uganda Coffee Development Association
UIA	Uganda Investment Authority
UN	United Nations
UND	Uganda Debt Network
UNDP	United Nations Development Programme
UPR	Universal Periodic Review

1 | Zusammenfassung

Im August 2001 vertrieb die ugandische Armee im Bezirk Mubende, der 150 km westlich von der ugandischen Hauptstadt Kampala liegt, die BewohnerInnen von vier Dörfern gewaltsam von ihrem Land, damit die ugandische Investitionsbehörde (*Uganda Investment Authority, UIA*) es an die *Kaweri Coffee Plantation Ltd.* verpachten konnte. *Kaweri*, eine hundertprozentige Tochterfirma der deutschen *Neumann Kaffee Gruppe*, hat auf dem Land der DorfbewohnerInnen die erste Kaffeeplantage Ugandas errichtet – ein Prestigeprojekt der ugandischen Regierung im Rahmen ihrer Strategie zur Armutsbekämpfung. Durch die Vertreibung verloren rund 4.000 Menschen ihr Land und ihren gesamten Besitz, einige starben sogar an den Folgen der Vertreibung. Viele der Überlebenden können sich seitdem nicht mehr ausreichend ernähren. Etwa die Hälfte der Vertriebenen hat sich in der Gruppe *Wake Up and Fight for Your Rights, Madudu Group* organisiert und kämpft mit friedlichen und legalen Mitteln für ihr Recht auf Wiedergutmachung. Doch zwölf Jahre nach der Vertreibung sind sie noch immer nicht entschädigt worden. Am 28. März 2013 fällte das Hohe Gericht in Kampala in erster Instanz ein Urteil und sprach den Vertriebenen Entschädigung zu. *Kaweri* hat Berufung gegen das Urteil eingelegt, der Ausgang des Berufungsverfahrens ist ungewiss. Aufgrund ihres Widerstands und der nationalen Bedeutung ihres Falles muss die Gefährdungslage der Vertriebenen als hoch eingestuft werden.

Die gewaltsame Vertreibung hat neben der Verletzung des Rechts auf Nahrung zu weiteren schweren Menschenrechtsverletzungen geführt. Gemäß dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) haben Staaten die Pflicht, Menschenrechte im In- und Ausland zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Diese Pflichten werden in Allgemeinen Rechtskommentaren des UN-Sozialausschusses und den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ausführlich erläutert. Darüber hinaus hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen 2011 einstimmig die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet, in denen die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen ausgeführt wird. Doch weder der ugandische Staat noch das Unternehmen oder die Bundesregierung Deutschlands haben bisher ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen und Verantwortung in diesem Fall ausreichend wahrgenommen.

Seit 2002 unterstützt FIAN die Vertriebenen in ihrem Kampf um Wiedergutmachung durch partnerschaftliche Kooperation, Dokumentation, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit. Wie viele Fälle von Landraub (engl. *Land Grabbing*) hat sich auch dieser in einer abgelegenen Gegend, fernab von der Aufmerksamkeit der Medien, ereignet. Neben dem Ziel der Wiedergutmachung ist daher ein wichtiger Aspekt der Arbeit, die Betroffenen durch internationale Aufmerksamkeit vor Übergriffen und Kriminalisierung zu schützen.

Der Fall ist exemplarisch für die Durchsetzung von privatwirtschaftlichen Interessen auf Kosten von Menschenrechten sowie für den Konflikt zwischen Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechten.



2 | Die Vertreibung

Vom 18. bis 21. August 2001 vertrieben Einheiten der ugandischen Armee unter Führung von Major Ssebagala und der Polizei mit Unterstützung von Perezi Katamba, dem damaligen *Resident District Commissioner* (der örtliche Repräsentant des Staatspräsidenten, RDC) die BewohnerInnen der Dörfer Kitemba, Luwunga, Kijunga und Kiryamakobe mit brutaler Gewalt¹. Die Dörfer lagen in der Gemeinde Naluwondwa im Madudu Sub-County/ Buwekula County, des Bezirks Mubende, etwa 150 km westlich der ugandischen Hauptstadt Kampala.

Betroffene berichteten, dass sie mit vorgehaltener Waffe und Schlagstöcken zum Verlassen ihrer Grundstücke gezwungen worden seien. „Sie kamen ohne Vorwarnung, schossen mit Gewehren in die Luft und schlugen uns“, erzählte Frau Sidona, die 30 Jahre lang mit ihrer Familie auf dem Land gelebt hatte. Den Aussagen zufolge drangen die Soldaten in alle Häuser ein, misshandelten BewohnerInnen und plünderten oder zerstörten deren Eigentum, insbesondere die Nahrungsmittelvorräte. Joseph Balikuddembe berichtete: „Die Vertreibung war sehr brutal. Uns wurde nicht einmal erlaubt, zurückzukehren, um zurückgelassene Nahrungsmittel zu holen.“ Anschließend



Zeitlicher Verlauf der Vertreibung⁵

11. Juni 2001 — Die BewohnerInnen des beanspruchten Landes werden von der Rechtsanwaltskanzlei *Tibamanya Urban Advocates* schriftlich aufgefordert, das Land zu verlassen. Die Kanzlei informiert darüber, dass der bisherige Eigentümer Emmanuel Bukko Kayiwa das Grundstück an die ugandische Regierung verkauft habe, die es für den Aufbau einer Kaffeeplantage nutzen will. Wie bei jedem Eigentümerwechsel üblich, wird eine Landvermessung vorgenommen.

18. Juni 2001 — In einer öffentlichen Versammlung informiert der stellvertretende *Resident District Commissioner* (RDC) im Beisein von Vertretern der ugandischen Investitionsbehörde (UIA) und von *Kaweri Coffee Plantation* die BewohnerInnen über das Vorhaben und die Aufforderung, das Land bis zum 31. August 2001 zu verlassen.

Juni/Juli 2001 — Der stellvertretende RDC lädt die Betroffenen zu Versammlungen ein und fordert sie im Beisein bewaffneter Soldaten auf, Einverständniserklärungen zur Umsiedlung zu unterschreiben.

31. Juli 2001 — Die Rechtsanwaltskanzlei *Mwesigwa-Rukutana & Co. Advocates* informiert im Auftrag der DorfbewohnerInnen die Staatsanwaltschaft über die Vorgänge und bittet sie, die drohende unrechtmäßige Vertreibung zu verhindern.

07. August 2001 — Der RDC informiert die Gemeinden, dass sie das Land nun schon bis zum 15. anstelle des 31. August 2001 verlassen müssen.

09. August 2001 — Der Rechtsanwalt der Betroffenen fordert die Staatsanwaltschaft auf, dafür Sorge zu tragen, dass die

gesetzlich vorgeschriebene Vorgehensweise für Umsiedlungen eingehalten wird.

16. August 2001 — Die Polizei versucht Peter Kayiira, Rektor der *Kitemba Primary School* und Anführer des Widerstands, zu verhaften. Er wird aber aufgrund des Widerstands anderer DorfbewohnerInnen nur für den 17.8. vorgeladen.

17. August 2001 — In Begleitung anderer DorfbewohnerInnen folgt Peter Kayiira der Vorladung, die unter Vorsitz des RDC stattfindet. Die Landkarte, die er den Anwesenden präsentiert, um den Grenzverlauf zwischen den Grundstücken Block 99 und Block 103 zu zeigen, wird vom RDC konfisziert.

17. August 2001 — Der RDC fordert die BewohnerInnen von Kitemba im Beisein von *Kaweri*-Vertretern auf, ihr Land spätestens in der folgenden Nacht zu verlassen.

17. August 2001 — Peter Kayiira wird nach seiner Rückkehr von den Armee-Kommandeuren Major Sebagala und Captain Karachire verhaftet und nur unter der Bedingung freigelassen, dass er der Dorfbewölkerung mitteile, dass Staatspräsident Museveni die Vertreibung angeordnet habe.

18.- 21. August 2001 — Auf Anordnung des RDC findet die gewaltsame Vertreibung statt. Peter Kayiira entgeht seiner erneut geplanten Verhaftung.

24. August 2001 — Staatspräsident Yoweri Museveni und der Vorsitzende der Geschäftsführung der *Neumann Gruppe*, Michael R. Neumann, weihen gemeinsam die Plantage ein. Im Anschluss beginnen Arbeiter der *Kaweri Coffee Plantation* mit der Abholzung der Pflanzungen der Vertriebenen.



seien die Häuser demoliert und Behausungen und Ställe aus Gras in Brand gesteckt worden. Eine andere Frau schilderte ihr Erschrecken folgendermaßen: „Ich dachte zunächst, es wäre Krieg, obwohl ich bis dahin noch keinen Krieg erlebt hatte. Aber dann hörten wir, dass ein Weißer dort Kaffee anbauen wollte.“² Mehrere alte und kranke Menschen sind infolge dieser Vertreibung gestorben, eine schwangere Frau hat ihr Kind verloren. Ein Mann starb an den Folgen seiner Verletzung durch herabfallende Steine, zwei Kinder sind verhungert³.

Des Weiteren gab es vor der Vertreibung auf dem Gelände die beiden Grundschulen *Madudu Kawadisa Primary School* und *Kitemba Primary School*. Erstere wurde ebenfalls zerstört, letztere dient *Kaweri* mittlerweile als Verwaltungsgebäude. Eine neue Schule wurde verspätet errichtet, sodass Grundschulkinder ein Jahr lang nicht zur Schule gehen konnten. Ebenso wurden sechs Kirchen verschiedener Konfessionen zerstört⁴. Besonders schwer wog in den Augen der Betroffenen vor allem auch der Verlust ihrer Begräbnisstätten.

Viele der Betroffenen glaubten sich sicher vor einer Vertreibung, da die ugandische Verfassung und die ugandischen Gesetze Landenteignungen nur unter strikten Auflagen zulassen. Einige gingen zudem davon aus, dass ihr Grundstück nicht auf dem Land lag, das an *Kaweri* verpachtet werden sollte. Im Juli 2001 hatten sie einen Rechtsanwalt eingeschaltet. Der RDC verkündete ihnen dazu, dass die Anstrengungen eines gerichtlichen Verfahrens zwecklos seien, da die Regierung die Gerichte kontrolliere und diese ein Verfahren 30 Jahre lang verschleppen würden⁶. Gelegenheit zur gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit der Vertreibung wurde den Betroffenen entsprechend dieser Aussage nicht gegeben, sondern mit Gewalt Fakten geschaffen.

Die Vertriebenen geben an, dass sie vor der Vertreibung mit verschiedenen wirtschaftlichen Aktivitäten ein ausreichendes Einkommen hatten, denen sie mangels Zugang zu Land jetzt

nicht mehr nachgehen können. Die meisten von ihnen waren KleinbäuerInnen, die Maniok, Süßkartoffeln, Bananen, Kaffee, Mais, Passionsfrüchte, Avocados und Ananas anbauten sowie Vieh und Hühner hielten. Einige stellten Ziegel und Holzkohle her, andere betrieben eine Bierbrauerei oder eine Destillerie. Einige erwirtschafteten auch mit handwerklichen Betrieben ihr Einkommen.

2.1 | Vertrieben, aber von wessen Land?

Das komplexe ugandische Landrecht geht zum Teil noch auf die Kolonialzeit zurück. Gemäß dem Landgesetz (*Land Act*) vom 1998 gibt es verschiedene Formen von Landeigentum und –besitz, die sich teilweise auch überschneiden können, wie zum Beispiel Eigentums- und Gewohnheitsrechte. SiedlerInnen nach Gewohnheitsrecht haben demnach weitreichende Rechte: Wenn sie vom Eigentümer zwölf Jahre lang nicht zum Verlassen des Grundstücks aufgefordert wurden, genießen sie und ihre Nachfahren Schutz vor Vertreibung und können nur mit richterlicher Anweisung und angemessener Entschädigung gezwungen werden, wegzuziehen. Sie können ihre Siedlungs- und Nutzungsrechte sogar verkaufen. Das Eigentumsrecht bleibt davon unberührt⁷.

Bei dem verpachteten Grundstück, Block 99 Buwekula, handelt es sich um sogenanntes *Mailo*⁸-Land. *Mailo*-Land wurde 1900 von den britischen Kolonialherren zur einen Hälfte dem Königreich von Buganda und zur anderen Hälfte seinen individuellen Vertretern übereignet⁹. Es ist inzwischen ein gesetzlicher Eigentumstitel und *Mailo*-Grundstücke sind im Grundbuch eingetragen. Bereits im Gesetz des Königsreichs Buganda von 1928¹⁰ war vorgesehen, dass SiedlerInnen sich auf *Mailo*-Land niederlassen können.

Ein zentraler Streitpunkt im Fall der *Kaweri* Kaffeeplantage ist der Verlauf der Grenze zwischen den Grundstücken Block 99 und Block 103 und die damit verknüpfte Frage, ob *Kaweri* nur auf Block 99 angelegt wurde oder auch auf einem Teil von Block 103. Da ausländische Unternehmen in Uganda kein Land kaufen können, hat die UIA 2001 Block 99 gekauft, um das Grundstück an *Kaweri* zu verpachten.

Während die UIA und die *Neumann Gruppe* darauf verweisen, dass zwei Vermessungen des Grundstücks eindeutig ergeben haben, dass die Plantage nur auf Block 99 angelegt worden sei, sagt eine Gruppe der Vertriebenen, dass sie auf Block 103 gelebt habe. Einige von ihnen haben Kaufverträge ihrer Vorfahren oder sogar einen Grundbucheintrag als BesitzerInnen eines Teils von Block 103¹¹.

Während die Ergebnisse der Landvermessung eindeutig scheinen, bleiben gleichzeitig Ungereimtheiten bestehen. Erstaunlicherweise liegen zu dem Grundstück Block 99 zwei verschiedene Grundbucheintragungen vor. Das Dokument, in das die UIA als Eigentümerin eingetragen ist, weist als vorherigen Eigentümer Emmanuel Bukko Kayiwa aus, und gibt als ersten Eigentümer am 22.6.1964 Michael Kawalya Kaggwa an¹². Der andere Grundbucheintrag wurde am 17.4.1918 vorgenommen und gibt als Eigentümer Erukana Alubato Bwogi Kagwa an. Es ist unklar, wie sich die beiden Grundbucheintragungen zu einander verhalten und warum der jüngere Eintrag keinen Hinweis auf den älteren enthält.

T.I. 79 8070
 Map Reference 2.7. 21. 79 Former Reference) 12672
 Name Malwondwa, Kisalla + Bangwa (F.C. Nos. etc.) County Kibuga / Block 99

Plot No.	Group Letter (if Residue)	Survey No. (if not high Plot No.)	Area	Claimant / Owner	Former Letter Reference	Fees			Remarks
						Due	Paid	Receipt No. Date	
1		2512.2		E. A. Nandyose Katende	79	9			

Stamp: DRAWING OFFICE SURVEYORS, P.O. BOX 23 MUBENDE, DATE 20/12/12, MUBENDE LAND OFFICE

hat 2012 versucht, ihr Grundstück vermessen zu lassen. Der Geschäftsführer von *Kaweri* untersagte jedoch dem Vermessungsingenieur und seinen Gehilfen den Zutritt zu dem Plantagenland und verwies sie auf den RDC. Dieser drohte, dass sie den Auftrag besser nicht ausführen sollten, sodass die Vermessung nicht stattfand.

Die UIA organisierte daraufhin im Dezember 2012 eine Landvermessung des Plantagenlandes¹⁴. Sie kam zum Ergebnis, dass

- *Kaweri* nur auf Block 99 und nicht auf dem Nachbargrundstück produziert;
- das Grundstück mit 5.212 Hektar (9,7 Quadratmeilen) ziemlich genau den Messungen von 1915 entspricht;
- der Block 99 etwas größer ist als die Fläche, die *Kaweri* nutzt.

Dennoch halten das Konfiszieren der Landkarte durch den *Resident District Commissioner*, die Verweigerung der Vermessung des Grundstücks von Anna Nandyose Katende und die zwei unterschiedlichen Grundbucheinträge Zweifel aufrecht, ob das Plantagenland korrekt zugeteilt wurde.

Augustus Nuwagabe und Margaret Banga, zwei WissenschaftlerInnen der Makarere-Universität in Kampala, weisen in ihrer Studie über diese Vertreibung, die sie im Auftrag von ActionAid Uganda im Jahr 2002 erstellt haben, auf weitere Ungereimtheiten hin¹⁵. Demnach gehörte das Grundstück dem Königreich von Buganda¹⁶ und war unter dem Namen von dessen Premierminister (Katikkiro) registriert. Gemäß dem Grundbucheintrag, der die ugandische Investitionsbehörde als Eigentümerin ausweist, ging das Grundstück erstmals 1964 in Privateigentum über. Die Monarchie der Baganda wurde aber erst 1966 von der Regierung abgeschafft. Darüber hinaus haben die SiedlerInnen unbeschadet der formellen Abschaffung der Monarchie ihre Pacht bis zur Änderung des Landreformgesetzes 1975 weiterhin an den Premier-Minister des Königreichs Buganda gezahlt, ohne dass Michael Kawalya Kaggwa das reklamiert habe. So erklärt auch die vertriebene Anna Lusi Nanjaye, dass sie 1972 Land vom Obersten Richter (Omulamuzi) des bugandischen Königshauses gekauft habe¹⁷. Weiterhin werfen die WissenschaftlerInnen die Frage auf, warum nicht bereits bei früheren Vermessungen des Grundstücks aufgefallen war, dass Block 99 größer ist als die Vertriebenen annahmen. Darüber hinaus kritisieren sie, dass die Vermessung des Grundstücks nicht von einem neutralen Vermessungsingenieur durchgeführt worden sei.

UGANDA THE LAND REGISTER
 DISTRICT: MUBENDE
 GGHOBOLOLA: SSAABAWAALI
 PART I - PROPERTY
 NAME OR DESCRIPTION: MALWONDWA, KISALLA and BANGWA
 ALL THAT piece of PRIVATE MAILO land situate and described above which is indicated on the Registry Plan by the Block and Plot numbers written hereon.
 Encumbrances, rights etc. appurtenant to the land:
 Registrar's signature
 PART II - OWNERSHIP

Date of Registration	Instrument No.	Proprietor's name and address	Father's name (if applicable)	Class (if applicable)	Incumbrances	Price paid or Value per Acre	Registrar's Signature
22.11.1964	MP 366/22	Michael Kawalya Kaggwa Premier Minister P.O. Box 2750, Kampala	Michael Kawalya	Member	None		
20.6.77	MIT 48088	Michael Kawalya Kaggwa Premier Minister P.O. Box 2750, Kampala	Michael Kawalya	Member	None		
21.10.2001	MIT 62556	UGANDA INVESTMENT AUTHORITY P.O. Box 7418, Kampala					

Unabhängig von der Frage, wer der rechtmäßige Eigentümer des Landes ist, sahen sich die BewohnerInnen aufgrund des gesetzlich geschützten Wohnheitsrechts nicht unmittelbar von einer Vertreibung bedroht. Einige Familien, die auf dem Nachbargrundstück Block 103 gelebt hatten, hatten ihre Besitzrechte sogar von dessen Eigentümer Daudi Ssebowa gekauft. Bei der im Juni 2001 durchgeführten Landvermessung von Block 99 wurden jedoch auch ihre Grundstücke einbezogen. Daraufhin recherchierte Peter Kayiira, der Rektor der *Kitemba Primary School*, beim Landvermessungsamt und fotokopierte eine Karte, die den Grenzverlauf zwischen den Grundstücken dokumentiert. Die Fotokopie wurde jedoch nach Kayiiras Angaben vom RDC umgehend konfisziert, weitere Verhandlungen fanden dazu nicht mehr statt¹³. Kayiira hat angekündigt, eine weitere Kopie dieser Karte für die Gerichtsverhandlung bereitzuhalten.

Anna Nandyose Katende, eine der Vertriebenen, deren Vater Land auf Block 103 von Daudi Ssebowa gekauft hatte und deren Besitz im Grundbuch auf ihren Namen eintragen ist,

2.2 | Das Märchen von der Entschädigung

Der *Neumann Gruppe* war bekannt, dass das Land bewohnt war, weshalb sie drei Bedingungen für die Übernahme des Grundstücks stellte¹⁸:

- das Grundstück sollte bei Übergabe unbewohnt sein,
- seine BewohnerInnen sollten entschädigt werden,
- das Grundstück sollte frei von Ansprüchen Dritter sein.

Bis heute hält die *Neumann Gruppe* daran fest, dass die Entschädigung und Umsiedlung rein interne Angelegenheiten Ugandas seien und sie selbst nichts damit zu tun habe¹⁹. Darüber hinaus sagt sie, dass sich die ugandische Regierung

jegliche Einmischung von ausländischen Unternehmen in ihre inneren Angelegenheiten verbitte. Die *Neumann Gruppe* habe sich dennoch soweit wie möglich eingemischt:

- Sie habe einen Teil der Pacht vorab bezahlt, damit die BewohnerInnen des Grundstücks rechtmäßig entschädigt werden konnten.
- Sie habe Kopien der Quittungen der Entschädigungsleistungen gefordert und erhalten. Ihr seien Quittungen von 102 Familien vorgelegt worden, die auf dem Grundstück gelebt hätten und daher mit Land entschädigt worden seien. Weiterhin seien ihnen Quittungen von 64 Familien vorgelegt worden, die nur Ackerflächen auf dem Grundstück gehabt hätten und daher mit Geld entschädigt worden seien²⁰.

25 Familien wären irrtümlich davon ausgegangen, auf Block 103 zu leben, obwohl sie gemäß der Grundstücksvermessung auf Block 99 gelebt hätten. Diese Familien hätten Entschädigungen verweigert und seien daher vom ugandischen Militär vertrieben worden²¹. Die *Neumann Gruppe* bezeichnet dies als legalen Vorgang, obwohl das ugandische Landrecht SiedlerInnen weitgehend vor Vertreibungen schützt (s.o.) und den Vertriebenen keine Möglichkeit gegeben worden war, die Rechtmäßigkeit der Umsiedlung vorab prüfen zu lassen.

Gemäß Versprechen der örtlichen Behörden sollten die rechtmäßigen BewohnerInnen von Block 99 vom vorherigen Eigentümer Emmanuel Kayiwa Bukko auf die Grundstücke Nr. 19, 22 und 23 auf Block 168, in der Gemeinde Kambuye, Buwekula County, umgesiedelt werden. Diese Grundstücke grenzen unmittelbar an Block 99 an. Für die Übergabe der neuen Grundstücke hatten die BewohnerInnen ausgehandelt, dass dort vom Besitzer zuvor Trinkwasserbrunnen angelegt werden sollten. Doch als die ersten ihre neuen Grundstücke in Besitz nehmen wollten, mussten sie feststellen, dass

- kein einziger Trinkwasserbrunnen gebohrt worden war,
- es auch darüber hinaus keinerlei Infrastruktur gab,
- die Grundstücke kleiner waren als ihre bisherigen,
- dieselben Grundstücke teilweise mehrfach vergeben worden waren,

- sie nicht rechtmäßige BesitzerInnen werden sollten,
- sie die Bäume auf dem bewaldeten Gelände nicht fällen durften.

Als sie sich darüber beschwerten, wurde ihnen angeboten, die Grundstücke zu verkaufen. Interessierte KäuferInnen gab es bereits, sodass sie einwilligten. Insgesamt ist nur knapp zwei Prozent der Vertriebenen alternatives Land angeboten worden. KeineR der Vertriebenen ist auf dieses Land umgesiedelt. Aufgrund der nicht eingehaltenen Zusagen und der Täuschungsversuche kommen die WissenschaftlerInnen Nuwagaba und Banga, die die Vertreibung und ihre Folgen im Auftrag von *ActionAid Uganda* untersucht haben, somit zum dem Schluss, dass keineR der Vertriebenen entschädigt wurde²².

Die BewohnerInnen, die mit Geld entschädigt werden sollten, wurden aufgefordert, sich dieses an bestimmten Tagen bei den OrtsvorsteherInnen abzuholen. Sie wurden an den Terminen mit bewaffneten Soldaten konfrontiert, in deren Gegenwart sie den Erhalt von jeweils 50.000 Ugandischen Schilling, damals rund 32 Euro, quittieren sollten. Die Quittungen waren bereits von den örtlichen VertreterInnen, den sogenannten *Local Councils* der Hierarchien Eins bis Fünf (LC 1 – LC 5), gestempelt worden. Die betroffenen *Local Councils* der unteren Ebenen (*Local Council I* und *II*) berichteten, dass ihnen diese vorgefertigten Quittungen zuvor als letzte zum unterschreiben vorgelegt worden waren und sie sich nicht getraut hätten, ihre Unterschrift zu verweigern oder zu hinterfragen, weil alle hierarchisch höher stehenden LCs bereits unterzeichnet hatten²³. Angesichts der Soldaten unterschrieben die Betroffenen, obwohl sie die 50.000 Schilling nicht erhielten. Die ugandische Regierung legte dem Unternehmen diese Quittungen als Beleg für die erfolgte Entschädigung vor²⁴.

Das Vorhaben der deutschen *Neumann Kaffee Gruppe*, eine „sozial und ökologisch nachhaltige Kaffeeplantage“²⁵ zu errichten, wurde durch die ugandische Regierung gewaltsam durchgesetzt. Was auf dem Papier verheißungsvoll klang, entpuppte sich in der Realität für die vorherigen BewohnerInnen des Plantagenlandes als ein bis heute nicht endender Albtraum.



3 | Politische, wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen

3.1 | Regierung, Parlament und Justizsystem

Uganda ist eine Präsidialdemokratie. Der Staatspräsident und das Parlament werden für fünfjährige Amtsperioden vom Volk gewählt. Seit 1986 hat Yoweri Kaguta Museveni von der *National Resistance Movement* (NRM, Nationale Widerstandsbewegung) das Amt des Präsidenten inne. Er putschte sich an die Macht und hat den Staat schrittweise in eine Demokratie umgewandelt, erst seit 2005 sind mehrere Parteien zugelassen. Die zunächst in der Verfassung festgelegte Begrenzung der Amtszeit des Präsidenten auf zwei Wahlperioden wurde nach einer Kampagne der NRM im Jahr 2005 aufgehoben.

Gemäß Artikel 78 der Verfassung gehören dem Parlament neben den vom Volk gewählten VertreterInnen auch der stellvertretende Präsident und die Minister und weitere nominierte VertreterInnen an. Diese Sitze werden mit je einer Frauenvertreterin pro Distrikt, VertreterInnen von Jugend, ArbeiterInnen, Menschen mit Behinderung und anderen vom Parlament zu bestimmenden Bevölkerungsgruppen besetzt²⁶. Dem 2011 gewählten Parlament gehören insgesamt 375 Abgeordnete an, von denen 236 vom Volk gewählt worden sind. Im Parlament sind 6 Parteien und 30 parteilose Abgeordnete vertreten. Die NRM verfügt mit 264 Sitzen über eine großzügige absolute Mehrheit²⁷.

Das vierstufige Justizsystem ist gemäß Artikel 128 der Verfassung unabhängig. Laut der Menschenrechtsorganisation *Freedom House* respektiert die Regierung diese Unabhängigkeit in politisch brisanten Fällen jedoch nicht immer und hat in der Vergangenheit wiederholt faire Verfahren behindert²⁸. Auch in der jüngeren Vergangenheit gibt es besorgniserregende Hinweise auf mögliche Beeinflussungen von Gerichtsverfahren durch die Regierung. So weist das Uganda National NGO Forum in seiner Pressemitteilung vom 4. November 2013 darauf hin, dass Polizei und Staatsanwalt im Zusammenhang mit den gehäuften Einbrüchen in Büros von Nichtregierungsorganisationen entweder gar nicht ermitteln oder aber die Gerichtsverfahren keine Fortschritte machen, weil die Anhörungstermine immer wieder verschoben werden²⁹.

3.2 | Korruption

Im Korruptionsindex von *Transparency International*, mit dem das Ausmaß staatlicher Korruption weltweit gemessen wird, nimmt Uganda 2013 mit nur 26 von 100 möglichen Punkten Platz 140 von 177 ein³⁰. Korruption spart auch den Bereich des Landbesitzes nicht aus. Das *Uganda Debt Network* (UDN) weist in seiner Studie über Korruption in Uganda unter anderem auf Missmanagement im Grundbuchamt hin, das vom *Inspectorate of Government* von 2005 bis 2007 untersucht wurde. Obwohl anschließend Maßnahmen gegen diese Missstände ergriffen wurden, resümiert UDN: „Leider ist das Grundbuchamt im Ministerium für Land trotz technischer Reformen auch weiterhin ein Tummelplatz für Korruption.“³¹

3.3 | Bevölkerung und Entwicklung

Uganda hat 36 Mio. EinwohnerInnen, die über 40 verschiedenen Volksgruppen angehören. 86 Prozent der Bevölkerung lebt im ländlichen Raum³². Die Hälfte der Bevölkerung ist unter 15 Jahre alt.

Im vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme, UNDP) jährlich erstellten „Index zur menschlichen Entwicklung“ befand Uganda sich im Jahr 2000 mit einem Index-Wert von 0,375 auf Rang 147 von 175 Ländern und 2012 mit einem Index-Wert von 0,456 auf Rang 161 von 186 in der Gruppe der niedrig entwickelten Länder. Während das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf sich von 2000 bis 2012 mehr als verdoppelt hat, ist dagegen die Kaufkraft pro Kopf aufgrund der Inflation im selben Zeitraum gesunken. Laut UNDP lebten im Jahre 2001 82,2 Prozent der Bevölkerung in absoluter Armut, d.h. von weniger als einem US-Dollar pro Tag. 2012 lebten 51,1 Prozent unter der zwischenzeitlich von der Weltbank auf 1,25 US-Dollar erhöhten Grenze absoluter Armut. Die durchschnittliche Lebenserwartung ist seit 2001 von 44,7 Jahren auf 54,5 Jahre gestiegen. Hinsichtlich Geschlechtergerechtigkeit liegt Uganda mit einem Index-Wert von 0,517 weltweit auf Rang 110.

Tabelle: sozio-ökonomische Entwicklung Ugandas, 2000-2013

	2000/2001	2012/2013
Index menschlicher Entwicklung ³³	Wert: 0,375, Rang: 147 von 177	Wert: 0,456, Rang: 161 von 186
Bruttoinlandsprodukt pro Kopf ³⁴	255 US-Dollar	547 US-Dollar
Durchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen ³⁴	240 US-Dollar	440 US-Dollar
Jährliche Inflationsrate ³⁴	3,4%	14%
Kaufkraftbereinigtes Bruttoinlandsprodukt pro Kopf ³³	1.490 US-Dollar	1.188 US-Dollar
Anteil der Bevölkerung in absoluter Armut ³³	1 US-Dollar/Tag:82,1%	1,25 US-Dollar/Tag:51,1%
Durchschnittliche Lebenserwartung ³³	44,7 Jahre	54,5 Jahre
Anteil der Unterernährten an der Bevölkerung ³³	26%	31%
Bevölkerungszahl ³⁵	24 Millionen	36 Millionen

3.4 | Ernährungslage

Uganda wird von der Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agricultural Organisation, FAO) zur Ländergruppe mit hoher Unterernährung gezählt³⁶. Während der Anteil der Unternährten an der Gesamtbevölkerung in den Jahren 2000 bis 2002 26 Prozent betrug, ist er bis Oktober 2013 auf 31 Prozent angestiegen. Gleichzeitig ist das Nahrungsangebot statistisch betrachtet ausreichend und hat mit dem Bevölkerungswachstum weitgehend Schritt gehalten. Im Jahr 2000 standen pro EinwohnerIn 2.270 Kcal. zur Verfügung, 2009 waren es 2.260 Kcal³⁷. Die Preise für einige Grundnahrungsmittel haben sich dagegen seit 2008 verdoppelt. Hauptgründe dafür sind laut dem Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen eine erhöhte Nachfrage in Nachbarländern, gestiegene Treibstoffpreise sowie Ernteausfälle³⁸.

Uganda ist ein Agrarland. 74 Prozent der Bevölkerung arbeiten im Agrarsektor, und ca. 90 Prozent der Bevölkerung ernähren sich überwiegend durch Subsistenzwirtschaft. Der Anteil der Landwirtschaft am Bruttosozialprodukt ist jedoch von 2001 bis 2011 von 30 Prozent auf 23 gefallen³⁹. Kaffee ist vor Baumwolle, Tee, Zucker und Tabak das wichtigste Exportprodukt⁴⁰.

3.5 | Ugandas Entwicklungsstrategie

Ugandas Staatshaushalt wird zu 20 Prozent aus Entwicklungsgeldern finanziert, zu deren zehn größten Gebern Deutschland gehört⁴¹. Die Regierung ist daher bei der Ausrichtung ihrer Strategien zur Armutsbekämpfung und Entwicklung auch abhängig von den Prioritäten ihrer Geber. Seit Anfang der 1990er Jahre hat sie in enger Abstimmung mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank eine Strategie der neoliberalen wirtschaftlichen Umgestaltung und Privatisierung im Sinne des „*Washington Consensus*“⁴² verfolgt. Unter anderem wurde 1991 das Investitionsgesetz (*Investment Code Act*)⁴³ erlassen und die UIA gegründet, um ausländische Direktinvestoren ins Land zu holen. Die Regierung hofft, dadurch dringend benötigte Arbeitsplätze zu schaffen und durch die Anwerbung verarbeitender Industrie vom reinen Rohstoff-Export wegzukommen, der extrem abhängig von schwankenden und tendenziell sinkenden Weltmarktpreisen ist.

Um das eigene Land nicht auszuverkaufen, verbietet das Landgesetz (*Land Act*) den Verkauf von Land an ausländische Unternehmen. Wenn ausländische Investoren Land benötigen, kauft die UIA Land von Privatbesitzern oder Dorfgemeinschaften ab und verpachtet es an die Investoren.

Im Rahmen der Vorgabe der Weltbank in den 1990 Jahren, dass sie nur noch den Entwicklungsländern Schulden erlässt und vergünstigte Kredite gibt, die eigene Strategien zur Armutsbekämpfung haben, hat Uganda 2000 seinen ersten Aktionsplan zur Abschaffung der Armut vorgelegt (*Poverty Eradication Action Plan*, PEAP). Ziel der Weltbank ist unter anderem, dass sich auch die anderen Geber der Entwicklungsländer an diesen Strategien orientieren und dadurch eine stärkere Kohärenz verschiedener Entwicklungsprogramme in einem Land erzielt werden kann. Im ugandischen PEAP ist einer von vier strategischen Schwerpunkten die Bekämpfung der Einkommensarmut⁴⁴. Im Kontext der zur Strategie des PEAP hat die Afrikanische Entwicklungsbank der *Neumann Kaffee*

Gruppe 2002 einen Kredit in Höhe von 2,5 Millionen US-Dollar zum Aufbau der *Kaweri-Plantage* bewilligt⁴⁵.

Für den Agrarsektor hat die Regierung darüber hinaus im Jahr 2000 als ergänzende Sektorstrategie des PEAP den „Plan for Modernisation of Agriculture“ (PMA) entwickelt. Das im PMA formulierte Ziel ist Armutsbekämpfung durch einen wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Agrar- und agroindustriellen Sektor. Dies soll vor allem durch die Umwandlung von subsistenzorientierter in kommerzielle/exportorientierte Landwirtschaft erreicht werden. Die *Kaweri-Plantage* wird von der Regierung als ein Schlüsselprojekt auf diesem Weg angesehen. In ihrer Strategie zur Entwicklung des Landwirtschaftssektors aus dem Jahr 2010 hebt das Landwirtschaftsministerium die Bedeutung der *Kaweri-Kaffeeplantage* als strategisches Projekt zur Entwicklung der Landwirtschaft erneut hervor, von dem die KleinbäuerInnen im Umland profitiert haben sollen. Letzteres behauptet auch die *Neumann Gruppe*, hat aber bis heute dafür keinen Beleg vorgelegt. Sie verweist zwar auf eine Studie, die die ugandische Investitionsbehörde in Auftrag gegeben hatte. Diese wurde aber nie veröffentlicht und trotz mehrfacher Nachfrage FIAN nicht zur Verfügung gestellt.

Die ugandische Regierung erhofft sich einen An Schub für die Entwicklung des Landes durch die Ölvorkommen, die in den letzten Jahren im Nordwesten des Landes gefunden worden sind. Die Lizenz zur Hebung des Bodenschatzes hat der Ölkonzern *Tulloch* erhalten. Die Ölförderung soll in den nächsten Jahren beginnen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt die Bemühungen Ugandas zur Entwicklung des Landwirtschaftssektors durch den Schwerpunkt „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung (Ländliche und Agrarfinanzierung)“⁴⁶. Im Mai 2013 hat sie in der jüngsten Vereinbarung zur Entwicklungsfinanzierung der ugandischen Regierung 120 Millionen Euro Unterstützung für drei Jahre zugesagt, aufgrund eines großen Korruptionsskandals im Büro des Premierministers allerdings nicht mehr als Budgethilfe, sondern nur als Programmhilfe⁴⁷. Die Mittel sollen auch für die Stärkung der Korruptionsbekämpfung und der Energie- und Wasserversorgung eingesetzt werden. Darüber hinaus mahnte der damalige Entwicklungsminister Niebel die Einhaltung der Menschenrechte an, insbesondere der Versammlungsfreiheit und des Minderheitenschutzes. Laut dem Auswärtigen Amt ist Deutschland Ugandas wichtigster Handelspartner in der EU, wobei der Wert deutscher Exporte nach Uganda den Import ugandischer Ware um 10 Millionen Euro übersteigt.

3.6 | Bedeutung des Kaffeeanbaus für Ugandas Entwicklungsstrategie

Uganda ist – mit Schwankungen – seit 2001 das weltweit neuntgrößte Kaffeexportland und das größte Afrikas⁴⁸. Der Kaffeesektor ist die Hauptstütze der formellen ugandischen Wirtschaft. 90 bis 96 Prozent des Kaffees wird für den Export angebaut. Über 70 Prozent der Exporte gehen nach Europa. Der Kaffeexport hat zwischen 2000 und 2010 18 Prozent der gesamten Exporterlöse erwirtschaftet⁴⁹. 90 Prozent des Kaffees wird von rund 500.000 KleinbäuerInnen produziert, deren Höfe nur zwischen 0,5 und 2,5 Hektar groß sind. Im gesamten ugandischen Kaffeesektor sind 3,5 Millionen Fami-

lien beschäftigt. Im Unterschied dazu liegt der Kaffeeexport in der Hand von nur 29 nationalen und multinationalen Unternehmen. Die zehn größten Kaffeeexporteure hatten 2011 einen Marktanteil von 73 Prozent und kontrollierten 85 Prozent des Exportvolumens. Die KaffeebäuerInnen haben zwischen 2005 und 2010 nur zwischen 64 und 88 Prozent des Exportpreises erhalten.

In Übereinstimmung mit ihrer Politik der Handelsliberalisierung erhebt die Regierung außer einer einprozentigen Gebühr auf alle Kaffeeexporte für die halbstaatliche *Uganda Coffee Development Association* (UCDA) keine Exportsteuern oder -abgaben. Experten folgern daraus, dass die Importeure der Industrieländer Ugandas Exporteuren weitgehend die Handelspreise diktieren können⁵⁰.

Die *Kaweri*-Plantage ist die erste und bisher einzige Kaffeeplantage im Land. Bis zu ihrer Eröffnung wurde Kaffee in Uganda ausschließlich in kleinbäuerlicher Landwirtschaft angebaut. Die *Kaweri*-Plantage hat daher eine hohe symbolische Bedeutung, die sich unter anderem darin ausdrückte, dass Präsident Museveni die Plantage am 24.8.2001 persönlich im Beisein des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der *Neumann Gruppe*, Michael Neumann, einweihte. Des Weiteren bekam die Plantage im Jahre 2002 den silbernen *Investor Award* der UIA⁵¹, denn sie fügt sich bestens ein in die Regierungsstrategie, mit Hilfe von ausländischen Investitionen exportorientiertes Wirtschaftswachstum zu befördern.

3.7 | Menschenrechtssituation in Uganda und Reaktionen der Bundesregierung

Berichte über die menschenrechtliche Situation in Uganda beschränken sich in der Regel auf politische und bürgerliche Rechte. Auch jenseits der Gräueltaten im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt mit der *Lord's Resistance Army* (LRA, „Widerstandsarmee des Herrn“) im Norden Ugandas weisen sie seit 2000 kontinuierlich auf gravierende Rechtsverletzungen hin⁵². Im Zentrum der Kritik stehen mangelnde Meinungs- und Pressefreiheit, Verletzungen des Rechts auf Versammlungsfreiheit, außergerichtliche Morde durch Sicherheitskräfte, Folter, illegale Gefängnisse. Zusätzlich sind die Gerichte unzureichend ausgestattet, so dass Prozesse sehr lange dauern. Darüber hinaus beklagen viele Organisationen die alltägliche häusliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen⁵³.

Die Menschenrechtsorganisationen *Amnesty International*⁵⁴, *Human Rights Watch*⁵⁵ und *Freedom House*⁵⁶ berichteten 2001 über Verletzungen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit durch den Staat. Die Polizei löste öffentliche Versammlungen und friedliche Demonstrationen zum Teil gewaltsam auf und verhaftete deren TeilnehmerInnen. Während des Wahlkampfes für die Präsidentschaftswahlen 2001 gingen staatliche Sicherheitskräfte häufig gewaltsam gegen Angehörige der Opposition vor und verhafteten einige von ihnen unrechtmäßig. Die meisten Übergriffe und Einschüchterungsversuche richteten sich an UnterstützerInnen von Kizza Besigye, dem stärksten Herausforderer von Präsident Museveni. Darüber hinaus berichteten die Organisationen über Einschüchterungen und willkürliche Verhaftungen von JournalistInnen und Herausgebern von Zeitungen. Infolge kontinuierlicher Verletzungen bürgerlicher und politischer Rechte hat *Freedom*

House Uganda in seiner Skala von 1 (beste) bis 6 (schlechteste) zwischen 1999 und 2001 von 4 (teilweise frei) auf 6 (nicht frei) herabgestuft. Seit 2004 stuft *Freedom House* die Gewährung politischer Rechte in Uganda wieder als „teilweise frei“ ein⁵⁷.

Im Index der Pressefreiheit 2013 der Organisation *Reporter ohne Grenzen* steht Uganda mit einem Wert von 31,69 auf einer Skala von 0 (größte) bis 100 (geringste) auf Platz 104 von 177. Beim ersten weltweiten Vergleich 2002 hatte Uganda mit einem deutlich niedrigeren Wert von 17 Platz 57 von 139 belegt⁵⁸. *Reporter ohne Grenzen* hat die größten Verletzungen der Pressefreiheit im Zusammenhang mit den Wahlen 2011 beobachtet. In den Jahren 2009 und 2013 wurden mehrere Zeitungen und Radiostationen durch den Staat zwangsweise vorübergehend geschlossen⁵⁹.

Abgesehen davon, dass die vier Menschenrechtsorganisationen ihre Berichte regelmäßig veröffentlichen, geben sie als Quellen der Informationen über die Menschenrechtsverletzungen auch ugandische Zeitungsberichte an. Da die *Neumann Kaffee Gruppe* im Jahr 2000 bereits ein Tochterunternehmen in Kampala hatte, die Kaffee-Exportfirma *Ibero Ltd.*, deren Geschäftsführer zudem auch der erste Geschäftsführer von *Kaweri* war, kann davon ausgegangen werden, dass dem Unternehmen diese ernste Menschenrechtssituation bekannt war.

Mangelnde Arbeitsschutzgesetze und ein fehlender gesetzlicher Mindestlohn machen Direktinvestitionen in Uganda für ausländische Konzerne interessant. Kollektive Tarifverhandlungen sind zwar laut Gesetz zuzulassen, wenn mindestens 51 Prozent der Belegschaft gewerkschaftlich organisiert sind. Dies wird aber von Plantagenbetreibern häufig unterlaufen, indem Gewerkschaftsmitglieder entlassen werden, sobald die Quote von 51 Prozent erreicht ist. Aufgrund des vorhandenen „Überangebots an Arbeitskräften“ sind neue ArbeiterInnen nicht schwer zu finden.

Nach der Überprüfung der Menschenrechtssituation in Uganda durch den UN-Menschenrechtsrat (Universal Periodic Review, UPR) 2011 hat dieser der ugandischen Regierung unter anderem folgende Empfehlungen gegeben, die die ugandische Regierung akzeptiert hat⁶⁰. Sie spiegeln das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen in Uganda wider. Die ugandische Regierung soll:

- die Gewährung von Versammlungsfreiheit verbessern,
- demokratische Institutionen stärken,
- Regierung und Gerichtsbarkeit trennen,
- die Verantwortlichen für Angriffe auf MenschenrechtsverteidigerInnen und JournalistInnen identifizieren und zur Rechenschaft ziehen,
- Folter und illegale Gefängnisse abschaffen,
- Justizsystem, Polizei und Gefängnisse in Übereinstimmung mit Menschenrechtsstandards bringen,
- Rechte von Frauen und Kindern durchsetzen,
- das Gesundheitssystem und dessen Zugang für Arme verbessern,
- Rechte von Homosexuellen respektieren und schützen,
- Bildung und Menschenrechtsbildung der Bevölkerung verbessern.

Entgegen diesen Empfehlungen hat die ugandische Regierung in der zweiten Jahreshälfte 2013 jedoch drei Gesetze beschlossen, die eine weitere Verschärfung der Menschenrechtssituation

zur Folge haben werden. Am 2. Oktober 2013 unterzeichnete Präsident Museveni das von Menschenrechtsorganisationen kritisierte Gesetz zur Öffentlichen Ordnung (Public Order Management Act). Es erlaubt drastische Einschränkungen der Versammlungsfreiheit. Demnach darf die Polizei politische Diskussionen von mindestens drei Personen nicht nur auf öffentlichen Plätzen, sondern sogar in Privathäusern beenden⁶¹. Weiterhin hat das Parlament im Dezember 2013 die Gesetze gegen Homosexualität und gegen Pornografie verabschiedet. Gemäß dem Gesetz gegen Homosexualität werden nicht nur homosexuelle Handlungen mit lebenslanger Haft bestraft, sondern UganderInnen auch aufgefordert, Homosexuelle bei den Behörden anzuzeigen. Die Journalistin der Zeitung *East African* kommentiert dazu: „Das ist die Art von Vorgehensweise, von der wir dachten, dass sie mit dem Fall der Berliner Mauer außer Mode gekommen sei.“⁶² Das Gesetz gegen Pornografie enthält eine Kleidungs Vorschrift für Frauen. Es verbietet das Tragen von Miniröcken und anderer Kleidung, die Brüste, Po und Oberschenkel zeigen. KritikerInnen sehen darin einen Rückfall in die Zeit des Diktators Idi Amin, der bereits in den 1970er Jahren Miniröcke verboten hatte, und befürchten auch eine Einschränkung künstlerischer Ausdrucksweisen⁶³.

Auf die vielfältigen und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen hat die deutsche Regierung bisher nur teilweise Bezug genommen. Die Menschenrechtsverletzungen standen viele Jahre im Schatten der Gräueltaten der Rebellen der LRA im Norden Ugandas. Aber auch seit dem Abzug der LRA 2006 wird das ganze Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen in Uganda von der Bundesregierung nicht dargestellt. Sie stellt die Verfolgung von Homosexuellen in den Vordergrund. Das Auswärtige Amt spielt auf seiner Internetseite die massiven Eingriffe in die Pressefreiheit herunter. Presse- und Meinungsfreiheit seien im Wesentlichen gewährleistet, auch wenn kritische Berichterstattung riskant sei. Verzögerte Gerichtsverfahren werden als Unzulänglichkeit dargestellt⁶⁴.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung kritisiert zwar, dass Korruption und Menschenrechtsverletzungen in den letzten Jahren zugenommen haben, hat aber im Mai 2013 Zusagen über 119,5 Millionen Euro Entwicklungsgelder bis zum Jahr 2016 gegeben⁶⁵.

3.8 | Nachhaltigkeitspolitik der *Neumann Kaffee Gruppe*

Die *Neumann Kaffee Gruppe* ist ein familiengeführtes Unternehmen mit Sitz in Hamburg und 46 Tochterunternehmen in 28 Ländern. Gesteuert wird es von der *Neumann Gruppe GmbH*. Es konzentriert seine Geschäfte auf die Sparten Rohkaffee-Handel und den Betrieb von drei Kaffeeplantagen in Brasilien, Mexiko und Uganda. Darüber hinaus führt das Unternehmen sogenannte Outgrower-Projekte durch, in deren Rahmen KaffeebäuerInnen im Umfeld seiner Plantagen ihren Kaffee der *Neumann Kaffee Gruppe* verkaufen können. Laut eigenen Aussagen kontrolliert die Unternehmensgruppe zehn Prozent des weltweiten Imports von Rohkaffee in Industrieländer⁶⁶.

Das Unternehmen hat nur eine kurze und sehr allgemeine Erklärung zu seiner sozialen Verpflichtung auf seiner Internetseite veröffentlicht. Menschenrechte und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten des Unternehmens kommen darin nicht

vor. Das Unternehmen verweist auf seine Mitgründung der *Organisation International Coffee Partners*, der fünf weitere europäische Unternehmen des Kaffeesektors angehören, sowie auf die 2005 gegründete *Hanns R. Neumann Stiftung*, die sie unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsstrategie veröffentlicht die *Neumann Kaffee Gruppe* nicht.

Auf der Internetseite der *International Coffee Partners* steht unter der Überschrift *Ansatz, Werte und Ziele*, dass es den Mitgliedern um Hilfe zur Selbsthilfe für Kaffeebauern gehe. Auch die *International Coffee Partners* setzen demnach ihre Projekte mit der *Hanns R. Neumann Stiftung* sowie der *E.D.E Consulting um*, einer Tochterfirma der *Neumann Kaffee Gruppe*. Insgesamt bleibt die Nachhaltigkeitspolitik der *Neumann Kaffee Gruppe* diffus und scheint zumindest im Fall der Vertreibung zugunsten *Kaweri Coffee Plantation* nicht zu greifen.

Dennoch ist das Unternehmen Partner der staatlichen deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Die *Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit* (GIZ) und ihre Vorgängerin GTZ haben wiederholt öffentlich-private Partnerschaftsprojekte mit der *Neumann Kaffee Gruppe* durchgeführt. In Uganda wurden Outgrower-Projekte für KaffeebäuerInnen finanziert, z.T. auch mit Geldern der *Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft* (DEG), dem Privatarm der staatlichen *Kreditanstalt für Wiederaufbau*⁶⁷.

Auszug aus der Nachhaltigkeitserklärung der *Neumann Kaffee Gruppe*

„Es ist unsere Überzeugung, dass ein Geschäft langfristig nur dann tragfähig ist, wenn es allen Beteiligten einen nachhaltigen Lebensunterhalt aus den Früchten ihrer Arbeit ermöglicht. In unserer Rolle als Mittler setzen wir uns für einen Ausgleich der unterschiedlichen Wünsche und Möglichkeiten von Produzenten und Konsumenten ein. So sind NKG-Unternehmen pro-aktive Partner in ihren lokalen Gemeinden und bekennen sich zu einer nachhaltigen Kaffeewirtschaft. Die Zusammenarbeit geht weit über das rein kommerzielle Geschäft hinaus und trägt zum Beispiel dazu bei, die Existenzgrundlage von Kaffeebauern und ihren Familien zu verbessern.“

<http://www.nkg.de/verantwortung>

4 | Menschenrechtsverletzungen infolge der Vertreibung und des Widerstands der Betroffenen

Durch die gewaltsame Vertreibung und das verschleppte Gerichtsverfahren wurden und werden viele Menschenrechte der Betroffenen verletzt. Die seelischen Traumata vieler Vertriebener sind nicht behandelt worden und bis heute zu spüren. Anna Nandyose Katende drückt es so aus: „Sie haben mir meinen inneren Frieden genommen.“⁶⁸



Das Ausmaß dieser Menschenrechtsverletzungen kann man einschätzen, wenn man die Situation der Betroffenen nach der Vertreibung mit der davor vergleicht. Umfassende Informationen finden sich dazu in der bereits erwähnten Studie von Nuwagaba und Banga, die von *ActionAid Uganda* 2002 in Auftrag gegeben wurde. 2008 untersuchte *ActionAid Uganda* die Lage der Vertriebenen erneut⁶⁹. Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse daraus wiedergegeben und menschenrechtlich betrachtet.

4.1 | Verletzungen des Rechts auf angemessene Nahrung

Nach der Vertreibung bauten die Vertriebenen am Rande der Plantage auf Block 103 die neue Siedlung Kyengeza auf. Der Eigentümer des Grundstücks duldet sie dort vorübergehend. Heute verfügen die Familien lediglich über kleine Grundstücke zum Ackerbau, die keineswegs ausreichen, um sich und ihre Familien das ganze Jahr über mit Lebensmitteln zu versorgen. Darüber hinaus haben sie für die neuen Grundstücke keine Besitzrechte mehr. 2008, sechs Jahre nach der Vertreibung, verfügten die Familien durchschnittlich nur über 3,9 Acres Land, während es vor der Vertreibung durchschnittlich 17,7 Acres⁷⁰ waren. Nach der Vertreibung ist auch ein Teil des Viehs der Menschen an Futtermangel verendet. „Kein Land zu haben, heißt für uns, keine Nahrung zu haben“, brachte Edith Kobusinge die Notsituation der Vertriebenen bei FIANS Besuch im August 2003 auf den Punkt.



Die Vertriebenen verloren auch ihren Zugang zu Trinkwasser. Während vor der Vertreibung nur 29 Prozent der Betroffenen ohne Zugang zu sauberem Wasser lebten, waren es nach der Vertreibung 69 Prozent. Die saubere Wasserquelle, die viele der Vertriebenen genutzt hatten, liegt nun auf der *Kaweri*-Plantage. Insbesondere für alte Frauen ist der Weg dorthin zu beschwerlich. *Kaweri* legte für die Vertriebenen an der neuen Grundschule (*New Kitemba Primary School*) eine neue Wasserpumpe an. Doch das damit gepumpte Wasser hatte beim Besuch von FIAN im August 2003 eine braune Farbe. Eine Analyse der Wasserwerke in Ggaba/Kampala ergab, dass sein Eisenwert um ein Vielfaches über dem Wert lag, der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen wird. Zwar legte *Kaweri* nach Intervention von FIAN im September 2004 eine Rohrleitung von der ehemaligen Trinkwasserquelle in die von den Vertriebenen neu aufgebaute Siedlung Kyengeza. Doch das Wasser fließt nur sporadisch und die Menge reicht nicht aus, um alle DorfbewohnerInnen zuverlässig mit Trinkwasser zu versorgen. Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Trinkwasser leiden die Vertriebenen öfter als vor der Vertreibung an Durchfall und ähnlichen Erkrankungen.



Für die meisten Vertriebenen stellt die Lohnarbeit auf der *Kaweri* Kaffeeplantage keine Alternative zum Einkommenserwerb durch selbstständige Landwirtschaft dar. So arbeiteten 2008 nur 11,4 Prozent der Erwerbsfähigen auf der Plantage. Viele geben an, dass sie dort nicht arbeiten können, weil sie

sonst ständig an die Vertreibung erinnert würden. Gleichzeitig verdienten sie mit der Plantagenarbeit weniger als früher durch ihre selbstständige Landwirtschaft. Der Lohn reichte nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts.

In Artikel 11 des UN-Sozialpakts ist das Recht aller Menschen verfasst, gegen Hunger geschützt zu sein. Im Allgemeinen Rechtskommentar Nr. 12 hat der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialausschuss), der die Einhaltung des UN-Sozialpakts überwacht, das Menschenrecht auf angemessene Nahrung folgendermaßen definiert:

„Das Recht auf angemessene Nahrung ist verwirklicht, wenn jeder Mann, jede Frau und jedes Kind allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu jeder Zeit physischen und wirtschaftlichen Zugang zu angemessener Nahrung oder Mitteln für ihren Erwerb haben. Das Recht auf angemessene Nahrung soll daher nicht in engem oder eingeschränkten Sinn von Mindestmengen an Kalorien, Eiweißen oder anderer besonderen Nährstoffen verstanden werden.“

Das Recht auf angemessene Nahrung darf also nicht gleichgesetzt werden mit Nahrungsmittelhilfe. Es ist vielmehr ein Recht auf Zugang zu den Mitteln, um ausreichende und angemessene Nahrung zu produzieren oder zu kaufen. Land und Wasser sind dazu ein wesentliches Mittel. Durch die Vertreibung verloren die Betroffenen ihren Zugang zu Land, ohne dass ihnen eine (akzeptable) Alternative geboten wurde. Sie litten unmittelbar nach der Vertreibung akuten Hunger und viele Familien können sich aufgrund der fehlenden Entschädigung auch 12 Jahre nach der Vertreibung noch nicht wieder ausreichend ernähren. Ihr Menschenrecht auf Nahrung wurde und wird verletzt.

4.2 | Verletzung des Rechts auf Wohnung

Bei der Vertreibung wurden die Häuser der Betroffenen mitsamt ihrem Mobiliar zerstört. Ihnen wurden keine alternativen Wohnmöglichkeiten angeboten, sodass sie schutzlos im Wald kampieren mussten. Auch später wurde ihnen von der ugandischen Regierung keine Unterstützung für den Bau neuer Häuser angeboten. *Kaweri* nahm deswegen zwar Kontakt mit der Organisation *Habitat International* auf. Die winkte jedoch ab, als sie erfuhr, dass die Vertriebenen keine Besitzrechte an ihrem neu besiedelten Land haben.

Das Recht auf angemessene Unterbringung ist in Artikel 11 des UN-Sozialpakts verfasst. Der UN-Sozialausschuss betrachtet gewaltsame Vertreibungen grundsätzlich als Verletzung des Rechts auf angemessene Unterbringung. Der Ausschuss definiert gewaltsame Vertreibung als

„ständige oder vorübergehende Entfernung von Einzelpersonen, Familien und/oder Gemeinden gegen ihren Willen von ihren Häusern oder Ländereien, auf denen sie leben, ohne die Bereitstellung und Zugang zu angemessenen Formen von legalem oder anderem Schutz. Das Verbot gewaltsamer Vertreibungen ist nicht anwendbar auf gewaltsame Vertreibungen, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den Menschenrechtspakten durchgeführt wird.“⁷¹

Das Recht auf angemessene Unterbringung der Vertriebenen wurde daher verletzt.

Darüber hinaus wurde durch das gewaltsame Eindringen der Soldaten ohne richterlichen Beschluss das Recht der Vertriebenen auf Privatsphäre verletzt, das in Artikel 17 des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) verfasst ist:

„(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. (2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“

Da durch die Vertreibung, wie dargestellt, eine Reihe von Menschenrechten verletzt wurde, stand sie nicht in Übereinstimmung mit den Menschenrechtspakten.

4.3 | Verletzungen des Rechts auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit

Infolge der Vertreibung kam es zu einigen Todesfällen. Eine Schwangere verlor ihr ungeborenes Kind, ein Mann erlag seinen Verletzungen durch heruntergefallene Steine⁷². Da die Nahrungsmittelvorräte der Vertriebenen zerstört und geplündert worden waren, sie weder Zugang zu Trinkwasserquellen noch Möglichkeiten zum Abkochen von Wasser hatten, starben einige Kinder an Hunger und Durchfallerkrankungen. Weitere Kinder starben an Malaria, da die Familien während der Regenzeit, wenn die den Erreger übertragende Anopheles-Mücke besonders aktiv ist, schutzlos in den angrenzenden Wäldern kampieren mussten. Die einzige private medizinische Ambulanz wurde bei der Vertreibung zerstört, ohne dass die Regierung dafür Ersatz anbot. Die nächste Apotheke befand sich zehn Kilometer entfernt. Als Ergebnis der unhaltbaren hygienischen Situation und mangelnden medizinischen Versorgung stieg die Sterblichkeit in der Zeit nach der Vertreibung deutlich an. Zwar zahlte *Kaweri* der Diözese von Mityana im Dezember 2001 umgerechnet 2.000 Euro für die Verteilung von Decken, Lebensmittelgutscheinen und erster Hilfe. Diese Hilfe reichte jedoch offensichtlich nicht aus, um die gravierenden Folgen der Vertreibung ausreichend zu mildern.



Artikel 12 Abs.1 des UN-Sozialpakts lautet:

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“

Im Allgemeinen Rechtskommentar Nr. 14 Abs. 11 beschreibt der UN-Sozialausschuss das Recht auf Gesundheit als ein umfassendes Recht, das sich nicht nur auf angemessene Gesundheitsversorgung bezieht, sondern auch den Zugang zu Trinkwasser und Sanitäranlagen, das Angebot sicherer Nahrungsmittel und Unterbringung sowie einer gesunden Umgebung mit einschließt. Weiterhin müssen Einrichtungen zur Krankenversorgung, Trinkwasser und Sanitäranlagen für alle zugänglich, annehmbar und von hoher medizinischer Qualität sein, auch in ländlichen Regionen. Für den Zugang zu Einrichtungen zur Krankenversorgung gelten die vier Kriterien:

- das Verbot jeglicher Diskriminierung,
- die Erreichbarkeit (physischer Zugang),
- die Bezahlbarkeit (wirtschaftlicher Zugang) und
- der Zugang zu Gesundheitsinformationen.

Durch die Vertreibung haben sich diese Bedingungen für das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit der Vertriebenen drastisch verschlechtert. Dies hat sich auch in den erhöhten Todesfällen und Erkrankungen niedergeschlagen. Ihr Recht auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit wurde folglich verletzt.

4.4 | Verletzung des Rechts auf Bildung

Da die Gebäude der *Kitemba Primary School* von *Kaweri* als Geschäftsstelle in Beschlag genommen wurden und das neue Schulgebäude erst ein Jahr nach der Vertreibung fertig gebaut war, konnten die SchülerInnen in dieser Zeit nicht zur Schule gehen. Ungefähr ein Drittel der vorherigen SchülerInnen brach den Unterricht ganz ab. Darüber hinaus war die Schule zunächst von deutlich schlechterer baulicher Qualität als die alte und auch kleiner. Aufgrund der geringeren Größe hatte sie statt wie vorher sieben nur noch fünf Jahrgänge, so dass es den Kindern in den ersten Jahren nach der Vertreibung nicht mehr möglich war, dort einen Abschluss zu machen. Der Schulbau war von *Kaweri* mit 16.000 Euro unterstützt worden. *Kaweri* hat auch Teile des Mobiliars gespendet. Die nötigen Verbesserungsmaßnahmen wurden 2009 von der Nichtregierungsorganisation *ActionAid International* mit Spendengeldern finanziert. Darüber hinaus fehlt den vertriebenen Familien das Geld, um ihre Kinder auf die weiterführende Schule (*Secondary School*) zu schicken, für deren Besuch Schulgeld gezahlt werden muss. Laut Aussagen eines damaligen Schülers sank unter den Vertriebenen die Zahl der SchülerInnen weiterführender Schulen nach der Vertreibung von etwa 100 auf 20⁷³.

In Artikel 13 des UN-Sozialpakts ist das Recht auf Bildung verfasst. Darin heißt es in Absatz 2:

„Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss; (...)“

In seinem Allgemeinen Rechtskommentar Nr. 13⁷⁴ hat der UN-Sozialausschuss das Recht auf Bildung dann für verwirklicht erklärt, wenn

- funktionierende Bildungseinrichtungen und -programme in ausreichender Menge zur Verfügung stehen und
- Bildungseinrichtungen und -programme für jeden ohne Diskriminierung physisch und wirtschaftlich zugänglich sind und
- Form und Inhalt der Bildung, einschließlich der Lehrpläne und der Unterrichtsmethoden, von den SchülerInnen und, in angemessenen Fällen, von den Eltern akzeptiert werden und
- Bildung flexibel ist, damit sie sich den Bedürfnissen sich verändernder Gesellschaften und Gemeinden anpassen kann und auf die Bedürfnisse der SchülerInnen mit ihren verschiedenen sozialen und kulturellen Hintergründen reagieren kann.

Das Recht auf Bildung vieler schulfähiger Kinder und Jugendlicher der Vertriebenen wurde und wird verletzt. Denn zum einen wurde die Grundschule *Kitemba Primary School* geschlossen, ohne dass es für die SchülerInnen unmittelbar ein Alternativangebot gab. Zum anderen können seit der Vertreibung viele Familien das Schulgeld für die weiterführende Schule (*Secondary School*) nicht mehr aufbringen.

4.5 | Verletzung des Rechts auf Teilhabe am kulturellen Leben

Besonders schwer wog für die Menschen auch die Zerstörung der vorherigen dörflichen Gemeinschaften und der Familienstrukturen. Um nach der Vertreibung ein Mindestmaß an Schutz zu haben, mussten sie sich auf verschiedene Unterkünfte von Verwandten verteilen oder auf engstem Raum zusammenleben. Eltern mussten zum Teil mit ihren erwachsenen Kindern in einem Bett schlafen, was bei den *Baganda* als Tabu gilt.

Auch der Verlust der Begräbnisstätten ihrer Vorfahren belastet die Vertriebenen. *Kaweri* hatte sie am 20.11.2001 aufgefordert, die Toten bis zum 22.12.2001 umzubetten. Da in Uganda die Toten traditionell auf den Familiengrundstücken begraben werden, die Vertriebenen aber keine (akzeptablen) neuen Grundstücke erhalten hatten, wussten sie nicht, wohin sie die Leichname umbetten sollten. Sie haben sie daher entgegen ihrer Kultur verbrannt. Mit der Verbrennung haben die Familien ihre Heimat verloren, die sie an den Grabstätten ihrer Vorfahren verorten. Darüber hinaus bereitet auch die Ungewissheit ihrer eigenen Begräbnisstätte vielen Betroffenen Sorge.

In Art. 15 Abs. 1 des UN-Sozialpakts ist das Recht jedes Menschen auf Teilhabe am kulturellen Leben verfasst. In Abs. 13 des Allgemeinen Rechtskommentars Nr. 21 hat der UN-Sozialausschuss den Begriff „Kultur“ interpretiert. Er umschließt in diesem Zusammenhang alle Lebensweisen, darunter auch Riten, Gewohnheiten und Traditionen, mit denen Einzelpersonen und Gemeinschaften ihrem Menschensein Ausdruck und ihrer Existenz Sinn verleihen⁷⁵. Dadurch, dass Vertriebene sich genötigt sahen, Tabus ihrer Gemeinschaft zu verletzen, und gezwungen waren, die Begräbnisstätten



KAWERI COFFEE PLANTATION LTD

DATE 20-11-01.

TO WHOM IT MAY CONCERN

Following the vacation of the land leased by Kaweri Coffee Plantation Ltd. it has come to our notice that some burial places/sites exist on this land. It is therefore likely that some of the former occupants would like to transfer these important places elsewhere.

The purpose of this letter is to request you to pass the following information to whoever is concerned:

- ◆ Whoever wants to remove burial sites should do that as soon as possible, he/she will contact us through our security department that will grant permission to that effect.
- ◆ This arrangement is in place up to 22/12/01 only. After 22/12/01 we treat the land as free of burial places/sites.

Thank you for your assistance.

Yours truly

KAWERI COFFEE PLANTATION LTD.

Thomas Plattner
General Manager

Cc Chairman Lc 111
Cc Chairman Lc 11
Cc Chairman Lc 1

Luwunga
Kitemba
Kijunga
Kiryamakobe
Naluwondwa
Nakasozzi

7th Street Industrial Area, P.O. Box 23139, Kampala, Tel 041 342629, Fax 041 342 646, Mobile 077 200 460

ihrer Vorfahren und Familienangehörigen zurückzulassen, ist folglich ihr Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben verletzt worden.

4.6 | Widerstand der Vertriebenen und das Gerichtsverfahren

Viele Vertriebene bauten am Rande der Plantage aus eigener Kraft die neue Siedlung Kyengeza und neue Existenzen auf. 2.041 von ihnen organisierten sich nach der Vertreibung in der Gruppe *Wake Up And Fight For Your Rights, Madudu Group*, die um die Anerkennung ihrer Landrechte und um Entschädigung kämpft. Sie dokumentierten zunächst die Namen der betroffenen Familien und den Verlust ihres Besitzes. Dann wandten sie sich an das Parlament, an den Minister für Wasser, Land und Umwelt, den Minister im Präsidialamt sowie die Ugandische Menschenrechtskommission (*Uganda Human Rights Commission*). Anstatt jedoch Unterstützung zu bekommen, berichtet der Schulleiter der *Kitemba Primary School*, Peter Kayiira, dass er im Januar 2003 vom Staatsminister für Landfragen am Telefon bedroht wurde. Der damalige Minister im Präsidialamt, Prof. Gilbert Bukenya, sagte den Vertriebenen die Einsetzung eines zehnköpfigen Komitees zu, um den Fall zu lösen. Es wurde jedoch nie einberufen. Die ugandische Menschenrechtskommission lehnte die Beschäftigung mit dem Fall mit der Begründung ab, dass sie für Landfragen nicht zuständig sei.

Nachdem ihre Versuche, auf politischem Weg Hilfe zu erhalten, gescheitert waren, verklagten die Vertriebenen am

15. August 2002 die ugandische Regierung und *Kaweri* beim Hohen Gericht (*High Court*) in Kampala.

Kaweri versuchte, das Gerichtsverfahren zu verhindern. Das Unternehmen beantragte zu Beginn bei Gericht, dass die Vertriebenen für den Fall, dass sie den Prozess verlören, eine Kautions für die Begleichung von *Kaweris* Anwaltskosten hinterlegen müssten. Im Juli 2003 gab das Gericht dem Antrag statt und entschied, dass die KlägerInnen innerhalb eines Monats 20 Millionen Ugandische Schilling, damals etwa 9.000 Euro hinterlegen mussten. Eine kaum zu bewältigende Aufgabe für die Vertriebenen, die mit dem Überleben kämpften. Ohne die Unterstützung der Nichtregierungsorganisation *ActionAid* hätten sie die Summe nicht aufbringen können und folglich keinen Zugang zur Justiz gehabt.

Auch das Gericht selbst hat die Verschleppung des Verfahrens betrieben. So fand die erste Anhörung zur Sache erst im Dezember 2006 statt, vier Jahre, nachdem die Vertriebenen die Klage eingereicht hatten. Die zuständigen RichterInnen wurden sechs Mal ausgewechselt. Vielfach fielen die angesetzten Gerichtstermine aus, ohne dass die Vertriebenen rechtzeitig darüber informiert wurden.

Nachdem das Verfahren schließlich begonnen hatte, beantragte *Kaweri* 2007, aus dem Verfahren entlassen zu werden und bezweifelte, dass die fünf Kläger berechtigterweise für 2.041 Vertriebene sprechen könnten. Diese Anträge wurden vom Gericht jedoch abgelehnt. Nach dieser Ablehnung sind *Kaweris* Anwälte zu sechs von vierzehn Gerichtsterminen nicht erschienen und haben damit zur Verzögerung des Verfahrens beigetragen – ohne dass dies eine ernsthafte Rüge seitens des Gerichts nach sich gezogen hätte.

Anders als die Firma *Neumann* es darstellt, haben die Vertriebenen und ihr Anwalt dagegen jeden Termin wahrgenommen, obwohl sie oft vergeblich anreisten, weil eine Reihe von Gerichtsterminen kurzfristig abgesagt wurde. Einzige Ausnahme war der Termin am 30.3.2012, an dem das Gericht die Verhandlung um zwei Stunden vorverlegt hatte, ohne die Vertriebenen darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Staatsanwaltschaft blockierte das Verfahren ebenfalls durch Fehlen oder indem ihr Vertreter unvorbereitet zu den Verhandlungen erschien.

Ugandische Behörden versuchten darüber hinaus Peter Kayiira, den Schulleiter der *Kitemba Primary School* und Sprecher der Vertriebenen, mundtot zu machen. Sie beschuldigten ihn, öffentliche Gelder veruntreut zu haben. Er wurde daraufhin ohne vorherige Anhörung im Januar 2005 verhaftet und kam erst mit dem Freispruch am 25. Juni desselben Jahres wieder frei. Obwohl das Gericht ihn voll rehabilitierte, wurde er an eine entfernte Schule versetzt. Aufgrund der Verfahrensfehler vor der Verhaftung kann von einer politisch motivierten Verhaftung ausgegangen werden.

Parallel zum Gerichtsverfahren haben die Vertriebenen der *Neumann Gruppe* und der ugandischen Regierung immer wieder eine außergerichtliche Einigung vorgeschlagen und auch das Auswärtige Amt dafür um Unterstützung gebeten. Dieser Vorschlag wurde jedoch weder von dem Unternehmen noch von der Regierung aufgegriffen⁷⁶.

Erst am 28. März 2013, fast elf Jahre nach Einreichung der Klage, hat das Hohe Gericht in Kampala das erste Urteil gesprochen. Der Richter spricht darin den Vertriebenen Entschädigungen in Höhe von insgesamt rund elf Millionen Euro zu und rügt die *Neumann Gruppe* harsch für die Verletzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht: Diese hätte die Pflicht gehabt, „sicherzustellen, dass unsere einheimische Bevölkerung nicht ausgebeutet wird [und] die Menschenrechte und die Werte der Bevölkerung respektieren werden“. Weiterhin hätten die deutschen Investoren „das Land nicht übernehmen sollen, bevor sie sich selbst davon überzeugen konnten, dass die Siedler angemessen entschädigt, umgesiedelt und angemessen informiert wurden.“⁷⁷

Auch wenn der Richter damit der Argumentation der Vertriebenen folgt, ist seine Konsequenz daraus bizarr: Nicht *Kaweri* wird zu Entschädigungszahlungen verurteilt, sondern die Rechtsanwälte des Unternehmens, die *Kaweri* falsch beraten haben sollen. Im gängigen Rechtsverständnis kann allerdings niemand verurteilt werden, der nicht angeklagt war.

Ebenso unverständlich ist, dass der Richter dem ugandischen Staat und der ugandischen Investitionsbehörde (UIA) keinerlei Schuld zuspricht. Der Staat habe die Vertreibung nicht initiiert und die UIA sei ebenfalls nur Opfer ihrer Rechtsanwälte – derselben wie *Kaweri*. Der Forderung der Vertriebenen, ihr Land zurückzubekommen, da die Vertreibung illegal war, entspricht der Richter insofern, als dass er erlaubt, dass sie ihre Besitzrechte sowohl ins Grundbuch als auch in *Kaweri* Pachtvertrag eintragen lassen können. An ihrer Lebenssituation hat dies aber bisher nichts geändert, denn *Kaweri* hat im August 2013 gegen das Urteil Berufung eingelegt. Es wird somit nicht vollstreckt. Der Kampf der Vertriebenen um ihr Land ist damit, trotz eines lange ersehnten Etappensieges, noch lange nicht ausgefochten.

Auch wenn inzwischen ein erstes Urteil gesprochen worden ist, lässt die Dauer des Verfahrens Zweifel aufkommen, ob das Recht der Vertriebenen auf Zugang zu Justiz respektiert wurde und wird. Dieses Recht ist in Art. 14 Abs. 1 des UN-Zivilpakts verfasst: „Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.“ Der UN-Menschenrechtsausschuss erläutert in seinem Allgemeinen Rechtskommentar Nr. 13, dass diese Bedingungen für alle Gerichte gleichermaßen gelten⁷⁸. Angesichts

- der häufigen Verschiebungen von Gerichtsterminen und Auswechslung der RichterInnen,
- der Ankündigung des RDC, dass die Regierung im Falle einer Klage der Vertriebenen wisse, wie sie das Gerichtsverfahren auf 30 Jahre ausdehnen könne,
- der relativ kurzen Zeitspanne von zwei Jahren, in denen der zuletzt zuständige Richter in der Lage war ein Urteil zu sprechen (April 2011 bis März 2013: Entscheidung für eidesstattliche Erklärungen der vorletzten Richterin sowie Zuständigkeit des Richters),
- sowie der Berichte über generelle Einflussnahme der Regierung auf Gerichte (s. Kapitel 3),

muss angezweifelt werden, dass das Gericht unabhängig vorgegangen ist.

4.7 | Das OECD-Verfahren

Um die *Neumann Kaffee Gruppe* stärker in die Verantwortung zu nehmen, reichte *Wake Up And Fight For Your Rights, Madudu Group* im Juni 2009 gemeinsam mit FIAN eine Beschwerde wegen Verletzung der *OECD-Leitlinien für Multinationale Unternehmen* bei der deutschen *Nationalen Kontaktstelle* (NKS) ein. Die deutsche NKS ist in der Abteilung Außenwirtschaftsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie angesiedelt. Zuvor hatten sich die Vertriebenen mehrfach vergeblich sowohl an das Unternehmen als auch an die deutsche Bundesregierung mit der Bitte gewandt, einen Dialog der Konfliktparteien zu unterstützen⁷⁹. Die Erwartung an die NKS lautete:

ein faires und transparentes Mediationsverfahren zwischen den VertreterInnen der Vertriebenen, FIAN und der *Neumann Kaffee Gruppe* mit dem Ziel einer Einigung durchzuführen.

Von der *Neumann Gruppe* forderten die Vertriebenen:

- in einen Dialog mit den Vertriebenen einzutreten und zu einer Einigung beizutragen,
- an der Beschleunigung des Gerichtsverfahrens mitzuwirken,
- innerhalb ihrer Möglichkeiten auf die ugandische Regierung einzuwirken, mit dem Ziel, dass sich die ugandische Regierung an einem Dialog mit den Beschwerdeführern und *Kaweri Coffee Plantation/Neumann Gruppe* beteiligt und
- an diesem Drei-Parteien-Dialog mit der ugandischen Regierung und den Vertriebenen teilzunehmen.

Erst nach anderthalb Jahren, am 8. Dezember 2010, kam das erste Gespräch zwischen VertreterInnen der *Neumann Gruppe*, der Vertriebenen und FIAN in Berlin im Beisein von VertreterInnen mehrerer Ministerien zustande, obwohl der Sprecher der Vertriebenen in der Zwischenzeit mehrfach in Deutschland gewesen war. Überraschenderweise erklärte der Leiter der NKS bei diesem Treffen den Abschluss des Verfahrens. Ein Mediationsverfahren fand nicht statt. Der Dialog zwischen der *Neumann Gruppe* und den Vertriebenen wurde abgebrochen, bevor er begonnen hatte. Ein Drei-Parteien-Dialog mit der ugandischen Regierung fand überhaupt nicht statt.

Die NKS beendet das Verfahren mit der vorgesehenen öffentlichen Stellungnahme. Darin behauptete sie, dass das Unternehmen die Forderungen der Vertriebenen erfüllt habe und verdrehte die Tatsachen, indem es die Vertriebenen dazu aufforderte, das Gerichtsverfahren zu unterstützen. Die Vertriebenen und FIAN wurden aufgefordert, ihre Öffentlichkeitsarbeit zu dem Fall einzustellen. FIAN hat sowohl die Einstellung des Verfahrens als auch den Inhalt der abschließenden Stellungnahme scharf verurteilt⁸⁰.

In einem Brief des ehemaligen Entwicklungsministers Dirk Niebel vom Juni 2013 an FIAN zu diesem Vertreibungsfall wiederholt er die Aufforderung, dass FIAN seine Öffentlichkeitsarbeit dazu einstellen soll mit Verweis auf das abgeschlossene OECD-Verfahren. Dieses habe ergeben, dass der *Neumann Gruppe* in diesem Fall kein Vorwurf gemacht werden könne. Auch die *Neumann Gruppe* wäscht ihre Hände mit dem Verweis auf das OECD-Verfahren in Unschuld. FIAN

hatte bereits 2011 die Bundesregierung und den Bundestag aufgefordert, das Zustandekommen dieses Abschlusses des Verfahrens und einen möglichen Interessenkonflikt der NKS zu untersuchen. Angesichts der Beobachtung, dass die abschlie-

ßende Erklärung trotz gegenteiliger Fakten als Amnestie für das Unternehmen verwendet wird, scheint diese Untersuchung umso notwendiger zu sein.

5 | Menschenrechtliche Verantwortung und Pflichten

Menschenrechten von Individuen stehen menschenrechtliche Staatenpflichten und die Verantwortung von Unternehmen gegenüber. Staaten, die internationale Menschenrechtsabkommen ratifiziert haben, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, die darin formulierten Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Dies gilt nicht nur im Inland, sondern auch bei Auswirkungen staatlichen und unternehmerischen Handelns auf Menschenrechte im Ausland. Dieses Konzept der extraterritorialen Staatenpflichten wird vom UN-Sozialausschuss in seinen Allgemeinen Kommentaren anerkannt.

Für den UN-Sozialpakt hat ein internationales JuristInnen-Konsortium die extraterritorialen Pflichten von Staaten in den *Maastrichter Prinzipien*⁸¹ ausgeführt. Staaten müssen demnach zum einen sicherstellen, dass durch ihre eigenen außen- und entwicklungspolitischen Maßnahmen Menschenrechte in anderen Staaten nicht verletzt werden. Zum anderen müssen sie auch dafür sorgen, dass Wirtschaftsunternehmen unter ihrer gesetzgeberischen Hoheit und deren Tochterunternehmen bei ihren Auslandsaktivitäten Menschenrechte der dortigen Bevölkerungen respektieren. Wurden dennoch Menschenrechte verletzt, müssen sie demnach den Opfern gerichtliche und außergerichtliche Möglichkeiten zur Wiedergutmachung bieten.

In den *UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* (UN-Leitprinzipien), die 2011 einstimmig vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen beschlossen wurden, wird unter anderem die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen ausgeführt. Demnach tragen diese Verantwortung dafür, dass durch ihr Handeln und das Handeln ihrer Tochterunternehmen Menschenrechte weder direkt noch indirekt verletzt werden. Sie sollen darüber hinaus wirksame Instrumente zur Bearbeitung von Beschwerden und Wiedergutmachung nach Menschenrechtsverletzungen entwickeln und umsetzen. Diese sollen Teil einer Unternehmensstrategie zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht sein. Die Pflichten der Staaten, Menschenrechte gegen Übergriffe von Unternehmen zu schützen und den Opfern von Menschenrechtsverletzungen Zugang zu Rechtsmitteln zu ermöglichen, haben in den UN-Leitlinien ebenfalls zentrale Bedeutung⁸².

5.1 | Ugandas menschenrechtliche Pflichten

Uganda hat den UN-Sozialpakt und den UN-Zivilpakt ratifiziert. Es ist daher als Vertragsstaat verpflichtet, diese Rechte seiner Bevölkerung zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Diese Pflichten gelten also hinsichtlich der in Kapitel 4 dargestellten Rechte der Vertriebenen auf angemessene Nahrung, Wohnen, Gesundheit, Bildung und

kulturelle Teilhabe, die durch die Vertreibung zugunsten der *Kaweri* Kaffeeplantage verletzt worden sind. Im Folgenden werden exemplarisch die sich daraus ergebenden menschenrechtlichen Pflichten des ugandischen Staats hinsichtlich des Rechts auf Nahrung und der Durchführung von Zwangsvertreibungen dargestellt.

In Art. 11 Abs. 2 des Pakts ist das grundlegende Recht eines jeden Menschen verfasst, frei von Hunger zu sein. Gemäß dem Allgemeinen Rechtskommentar Nr. 12, in dem der ExpertInnen-Ausschuss des Pakts das Recht auf Nahrung definiert hat, ist das Recht auf Nahrung grundlegend für die Erfüllung vieler anderer Menschenrechte und daher unmittelbar mit der Menschenwürde und mit sozialer Gerechtigkeit verknüpft. Demnach gilt das Recht auf Nahrung dann als erfüllt, wenn „jeder Mann, jede Frau und jedes Kind, einzeln oder gemeinsam mit anderen, jederzeit physisch und wirtschaftlich Zugang zu angemessener Ernährung oder Mitteln zu ihrer Beschaffung hat.“ Die Pflicht, das Recht auf Nahrung zu respektieren, bedeutet, dass die Vertragsstaaten keine Maßnahmen ergreifen durch die der bestehende Zugang zu Nahrung verhindert wird. Die Pflicht, das Recht auf Nahrung zu schützen, bedeutet, dass die Vertragsstaaten sicherstellen müssen, dass der bestehende Zugang ihrer Bevölkerung zu Nahrung durch Unternehmen oder Einzelpersonen nicht verhindert wird.

Verletzungen des Rechts auf Nahrung können durch staatliche Maßnahmen oder durch andere Rechtskörperschaften, die unzureichend durch den Staat reguliert werden, verursacht werden. Im Falle von Verletzungen des Rechts auf Nahrung sollen die Opfer sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Zugang zu wirksamen gerichtlichen oder anderen geeigneten Rechtsbehelfen haben. Alle Opfer von Verletzungen des Rechts auf Nahrung haben demnach einen Anspruch auf angemessene Wiedergutmachung.

Gemäß des Allgemeinen Rechtskommentars Nr. 7⁸³ des UN-Sozialausschusses zu Zwangsvertreibungen müssen Staaten in diesen Fällen ein strenges Verfahren einhalten, um ihren menschenrechtlichen Pflichten zu genügen:

- a) die Betroffenen müssen ernsthaft konsultiert werden;
- b) alle Betroffenen müssen frühzeitig und vernünftig vor dem vorgesehenen Datum der Vertreibung informiert werden;
- c) alle Betroffenen müssen rechtzeitig über die vorgeschlagenen Vertreibungen und über den Zweck, für den das Land oder die Wohnungen genutzt werden sollen, informiert werden;

- d) insbesondere wenn Personengruppen involviert sind, müssen Regierungsangehörige oder ihre VertreterInnen während einer Vertreibung anwesend sein;
- e) alle Personen, die die Vertreibung durchführen, müssen eindeutig zu identifizieren sein;
- f) Vertreibungen dürfen nicht während besonders schlechtem Wetter oder nachts durchgeführt werden, außer die Betroffenen haben dem ausdrücklich zugestimmt;
- g) für rechtmäßige Wiedergutmachung muss gesorgt sein;
- h) wenn möglich, soll Personen, die Wiedergutmachung vor Gericht suchen, rechtlicher Beistand gewährt werden.

Verletzung der Respektierungspflicht

Durch die gewaltsame Vertreibung der BewohnerInnen der Dörfer Luwunga, Kitemba, Kijjunga und Kiryamakobe durch die *Uganda Peoples Defence Force* (UPDF) hat die ugandische Regierung unter anderem deren Rechte auf Nahrung, Wasser, Wohnen, Gesundheit und Bildung und Teilhabe am kulturellen Leben verletzt. Gemäß der schriftlichen Stellungnahme vom 24.9.2005 des Einsatzleiters des Militärs wurde die Armee vom *Resident District Commissioner* (RDC) in Mubende angefordert⁸⁴.

Diese Menschenrechtsverletzungen stellen im Fall des Rechts auf Nahrung gleichzeitig eine eindeutige Verletzung der Staatenpflicht dar, den Zugang zu Nahrung der Bevölkerung zu respektieren. Die Nahrungsmittelvorräte sowie ihre Felder wurden zerstört, ihre Nutztiere vertrieben oder verbrannt. Da die Betroffenen nicht entschädigt wurden, hatten sie auch keinen alternativen Zugang zu Nahrung. Weder konnten sie auf anderen Grundstücken Nahrung anbauen noch waren sie finanziell entschädigt worden, um sich Nahrung zu kaufen. Die ugandische Regierung verletzt ihre menschenrechtliche Verpflichtungen bis heute. Denn während die Betroffenen sich vor der Vertreibung ausreichend ernähren konnten, können sie das seitdem nicht mehr⁸⁵.

Darüber hinaus hat die Regierung das menschenrechtliche Verfahren im Falle von Zwangsvertreibungen nicht beachtet und ihre Pflicht, das Recht auf Wohnen zu respektieren, verletzt:

- a) Die Betroffenen wurden nicht ernsthaft konsultiert. Sie wurden lediglich über das Plantagenprojekt informiert und aufgefordert, ihr Land zu verlassen.
- b) Die Betroffenen wurden nicht frühzeitig über den Termin der Vertreibung informiert. Sie wurden erstmals im Juni 2001 aufgefordert, ihre Häuser und Grundstücke bis zum 31. August 2001 zu verlassen, ohne dass klar war, wohin sie umziehen sollen. Zusätzlich wurde am 7. August die Räumungsfrist auf den 15. August vorgezogen.
- c) Die Vertriebenen wurden nicht frühzeitig darüber informiert, dass sie gegebenenfalls vertrieben werden sollten. Ihnen wurde lediglich bei einer Versammlung am 17. August damit gedroht.

- d) Bei der Vertreibung war keinE RegierungsverteIn anwesend.
- e) Die Vertreibung wurde von Soldaten und Männern in Zivilkleidung durchgeführt. Sie waren nicht eindeutig zu identifizieren.
- f) Die Vertreibung fand während der Regenzeit statt, sodass die Vertriebenen schutzlos tropischen Regenschauern ausgeliefert waren. Die Betroffenen hatten dem nicht zugestimmt.
- g) KeineR der Vertriebenen wurde entschädigt.
- h) Die Vertriebenen haben keinen rechtlichen Beistand im Zusammenhang mit ihrer Klage erhalten.

Verletzung der Pflicht zur Wiedergutmachung

Obwohl die Betroffenen nach der Vertreibung bei verschiedenen staatlichen Stellen um Beistand und Unterstützung gebeten hatten, haben diese jegliche Hilfe verweigert. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft zur Verschleppung des Gerichtsverfahrens beigetragen, indem sie zu Verhandlungsterminen entweder unvorbereitet oder gar nicht erschien und ihre eidesstattlichen Erklärungen nicht einreichte.

5.2 | Menschenrechtliche Mitverantwortung der Neumann Gruppe

Die *Neumann Gruppe* hat bisher keine Strategie zur Wahrnehmung und Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht veröffentlicht, wie sie in UN-Leitprinzip Nr. 16 gefordert wird.

Die *Neumann Gruppe* wusste, dass das Land, das sie für den Aufbau der *Kaweri*-Plantage ausgesucht hatte, bewohnt war. Die Kriterien, die sie der ugandischen Regierung für die Umsiedlung setzte, halten aber menschenrechtlichen Standards weder theoretisch noch praktisch stand. Da das Unternehmen bereits mit einem weiteren Tochterunternehmen, der *Ibero Ltd*, in Uganda vertreten war, kann davon ausgegangen werden, dass ihm die politischen Gegebenheiten bekannt waren. Uganda stand auch in der Planungsphase der Plantage wegen Menschenrechtsverletzungen in der Kritik⁸⁶. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass das Unternehmen Zugang zu den für sein Investitionsvorhaben relevanten Gesetzestexten hatte, zum Beispiel zum Landgesetz (*Land Act*), der das komplexe Geflecht verschiedener Landtitel regelt.

Angesicht der allgemein bekannten systematischen Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte in Uganda hätte die *Neumann Gruppe* ausdrücklich verlangen müssen, dass bei der Umsiedlung der DorfbewohnerInnen nach rechtsstaatlichen Prinzipien erfolgt und keine Gewalt angewendet werden darf. Sie hätte dies zum Beispiel als Bedingung für das Zustandekommen des Pachtvertrags bzw. als Grund zur Annullierung des Vertrags festsetzen können (siehe UN-Leitprinzip Nr. 17).

Weiterhin hätte sie die Weigerung der Vertriebenen, wegzuziehen, sowie ihre Beschwerden über die ausgebliebenen Entschädigungen ernst nehmen müssen. Da Vertreter von *Kaweri* bei einigen der Informationsveranstaltungen der Bezirksbehörden anwesend waren, wussten sie vom Widerstand der DorfbewohnerInnen⁸⁷. Insbesondere nachdem die Behörden am 17.8.2001 mit Gewalt drohten, hätte *Kaweri* bzw. die *Neumann Gruppe* eingreifen müssen, um ihrer menschenrechtlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Mitarbeiter des Unternehmens haben wenige Tage nach der Vertreibung wahrgenommen, dass Gewalt eingesetzt worden war⁸⁸. Sie hätten die Reißleine ziehen und von der Investition zurücktreten können. Stattdessen haben sie unmittelbar mit der Rodung des Geländes begonnen, obwohl der Pachtvertrag zwischen der UIA und *Kaweri Coffee Plantation* zu diesem Zeitpunkt noch nicht unterzeichnet war.

Bis heute verweigern *Kaweri* und die *Neumann Gruppe* den Dialog mit den Vertriebenen, obwohl die Vertriebenen mehrfach schriftlich darum gebeten haben. Bis auf das abschließende Treffen im Rahmen des OECD-Verfahren (s. Kapitel 2.3) und ein weiteres von FIAN initiiertes Treffen hat das Unternehmen nicht direkt mit den Vertriebenen gesprochen.

Das Unternehmen hat versucht, das Gerichtsverfahren zu verhindern und zu seiner Verzögerung beigetragen. Aus menschenrechtlicher Sicht, gemäß UN-Leitprinzip Nr. 22, hätte das Unternehmen aber die Bestrebungen der Vertriebenen nach Wiedergutmachung unterstützen sollen. Faktisch hat das Unternehmen dazu beigetragen, dass die Vertriebenen auch 12 Jahre nach dem schrecklichen Ereignis noch immer nicht entschädigt worden sind.

Es gibt keinen Hinweis darauf, dass das Unternehmen Instrumente und Verfahren zur Behandlung von Beschwerden und zur Wiedergutmachung nach Menschenrechtsverletzungen entwickelt hat. Zwar hat *Kaweri* nach der Vertreibung humanitäre Hilfe geleistet, den Bau der neuen Grundschule in Kyengeza finanziert und eine Wasserleitung nach Kyengeza gelegt. Die *Neumann Gruppe* bestreitet aber sowohl das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen als auch jegliche Beteiligung und Verantwortung für die Vertreibung und ihre Folgen⁸⁹. Dieses Bekenntnis zur menschenrechtlichen Verantwortung wäre aber ein notwendiger Ausgangspunkt für eine Wiedergutmachung, vor allem der Traumata der Vertriebenen.

5.3 | Deutschlands extraterritoriale Staatenpflichten

Aus menschenrechtlicher Perspektive muss die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass deutsche Unternehmen und ihre Tochterfirmen bei Investitionen im Ausland die Menschenrechte der dortigen Bevölkerung achten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Prinzipien der Universalität der Menschenrechte und der internationalen Kooperation zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten, die in der *Charta der Vereinten Nationen* festgelegt sind. Weiterhin verlangt Art. 2 Abs. 1 des UN-Sozialpakts, dass die Unterzeichnerstaaten ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen „einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit“ umsetzen⁹⁰. Das bedeutet, dass Staaten Menschenrechte nicht

nur in ihrem eigenen Staatsgebiet respektieren, schützen und gewährleisten müssen, sondern auch in anderen Staaten (extraterritorial), in denen sie oder private Akteure ihres Staatsgebiets aktiv sind.

Gemäß den Maastrichter Prinzipien 24, 25, 26 und 29 müssen Staaten

- sicherstellen, dass nicht-staatliche Akteure unter ihrem Einfluss den Genuss von Menschenrechten nicht beeinträchtigen oder unmöglich machen. Dies gilt auch für drohende Menschenrechtsverletzungen im Ausland.
- Maßnahmen ergreifen, um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu schützen, wenn das Unternehmen oder der Mutterkonzern seinen Sitz oder seinen wesentlichen Geschäftsbereich im Staatsgebiet hat. Dies schließt das Konzernmodell mit rechtlich eigenständigen Tochterfirmen in verschiedenen Staaten, die aber durch eine Investition des Mutterkonzerns miteinander verbunden sind, ausdrücklich mit ein⁹¹.
- in Fällen, in denen Staaten Unternehmen nicht regulieren können, zumindest ihre Möglichkeiten ausschöpfen, die Unternehmen dahingehend zu beeinflussen, dass sie die Menschenrechte bei ihren Aktivitäten im Ausland respektieren.
- ein politisch und rechtlich günstiges Umfeld schaffen, um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte zu verwirklichen. Dazu gehört das Vorgehen innerhalb internationaler Organisationen. Die UN-Leitprinzipien fordern dies in Prinzip 10 ebenfalls.

Ist es dennoch zur Verletzung von Menschenrechten gekommen, sind die Staaten gemäß Prinzip 37 verpflichtet, den Opfern Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsmitteln zu ermöglichen. Dies ist insbesondere dann nötig, wenn die Betroffenen in ihrem Staat keinen Zugang zu Rechtsmitteln haben. Außerdem muss der Staat dafür Sorge tragen, dass die Opfer an der Festlegung der Art und Höhe der Wiedergutmachung beteiligt werden.

Die *Kaweri Coffee Plantation Ltd.* ist eine hundertprozentige Tochterfirma der Hamburger *Neumann Gruppe*. Die extraterritorialen Verpflichtungen der Bundesregierung bedeuten im Vertreibungsfall der *Kaweri* Kaffeeplantage also, dass die Bundesregierung menschenrechtlich dazu verpflichtet war/ist:

- in internationalen Organisationen, die zur Unterstützung des Projekts *Kaweri Coffee Plantation* angefragt waren, auf die Verpflichtung hinzuweisen, die Menschenrechte der betroffenen Bevölkerung zu respektieren und zu schützen;
- bereits in der Planungsphase der *Kaweri Coffee Plantation* ihre rechtlichen und politischen Möglichkeiten zu nutzen, um möglichen Menschenrechtsverletzungen in Uganda vorzubeugen;
- nach Kenntnis der erfolgten Menschenrechtsverletzungen den Vertriebenen Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsmitteln zu ermöglichen;

- die Beteiligung der Betroffenen an der Festsetzung von Art und Höhe einer Wiedergutmachung sicherzustellen.



Bundesregierung wird ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht ausreichend gerecht

Die *Neumann Gruppe* wusste von Beginn ihrer Pläne an, dass das Land, das sie für die *Kaweri Coffee Plantation* ausgewählt hatte, bewohnt war. Es kann davon ausgegangen werden, dass die *Neumann Gruppe* das Projekt der deutschen Botschaft in Uganda bereits in der Planungsphase vorgestellt hat. Hier hätte die Botschaft bereits vor möglichen Menschenrechtsverletzungen warnen und eine menschenrechtliche Risikoanalyse empfehlen können. Darüber hinaus hat die *Gesellschaft für technische Zusammenarbeit* (GTZ, heute GIZ) den Aufbau der Plantage zwischen Oktober 2000 und Oktober 2003 mit 316.000 D-Mark einer privat-öffentlichen Partnerschaft unterstützt⁹². Auch für diese Unterstützung liegen keine Hinweise dazu vor, dass vorab eine menschenrechtliche Risiko-Analyse von der *Neumann Gruppe* verlangt wurde. Die *Kaweri Coffee Plantation* wurde weiterhin mit einem Kredit der *Afrikanischen Entwicklungsbank* in Höhe von 2,5 Millionen US-Dollar aufgebaut⁹³. Deutschland ist seit 1983 im Leitungsgremium (Exekutivrat) der Bank vertreten und hätte daher dort die Möglichkeit gehabt, vor der Bewilligung der Projektgelder eine menschenrechtliche Risikoanalyse zu fordern.

Nach der Vertreibung sind die Bundesregierung und Mitglieder des Bundestages wiederholt von den Vertriebenen und FIAN über die schweren Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der *Kaweri* Kaffeeplantage informiert worden und haben in unterschiedlicher Weise darauf reagiert:

Auf Bitte von FIAN intervenierte der Bundestagsabgeordnete Hans Büttner über das Büro der Friedrich-Ebert-Stiftung in Uganda, als die Polizei im März 2004 gewaltsam auf einen Streik der PlantagenarbeiterInnen reagierte. Dadurch konnten weitere Menschenrechtsverletzungen verhindert werden.

Im Mai 2004 informierte FIAN mit zwei VertreterInnen der Vertriebenen den zuständigen Länderreferenten des Auswärtigen Amtes sowie Mitglieder des Bundestages in persönlichen Gesprächen über die gewaltsame Vertreibung und ihre Folgen.

Im Dezember 2004 untersuchte die deutsche Botschaft daraufhin laut eigenen Aussagen die Vorwürfe und setzte sich bei der ugandischen Regierung für eine Lösung des Konflikts ein.

Im März 2005 informierte FIAN den deutschen Botschafter in Uganda in einem persönlichen Gespräch.

Professorin Dr. Herta Däubler Gmelin, damalige Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses des Bundestages, und Thilo Hoppe, damaliger Vorsitzender des Bundestagsausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit, versuchten auf Bitte von FIAN und den Vertriebenen zwischen der *Neumann Gruppe* und ihnen zu vermitteln. Im August 2009 vermittelten die beiden Abgeordneten ein Gespräch zwischen der *Neumann Gruppe* und FIAN, an dem auch der ugandische Botschafter in Deutschland und ein Vertreter der *Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft* (DEG) teilnahmen. Die darin vereinbarten nächsten Schritte wurden von der *Neumann Gruppe* nicht umgesetzt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nahm 2009 die Beschwerde gegen die *Neumann Gruppe* wegen Verletzung der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen an, beendete das außergerichtliche Verfahren aber vorzeitig (s. dazu Kapitel 4.7) und äußerte sich in seiner Abschließenden Stellungnahme einseitig zugunsten der *Neumann Gruppe*.

Die deutsche Botschaft in Uganda sandte 2009/2010 BeobachterInnen zu Gerichtsterminen in Kampala.

Auf Wunsch einer Delegation des Bundestagsausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit organisierte die deutsche Botschaft in Uganda im Mai 2013 ein Treffen mit dem Sprecher der Vertriebenen in Kampala.

Der ehemalige Entwicklungsminister Dirk Niebel setzte sich im Juni 2013 gegenüber FIAN schriftlich für die *Neumann Gruppe* ein. Ohne mit den Vertriebenen gesprochen zu haben, forderte er FIAN in seinem Brief auf, die „öffentliche Darstellung des Falls zu überdenken“. Die *Neumann Gruppe* habe das Wohlwollen der Bundesregierung und FIANS Kampagne würde den gesamten ugandischen Kaffeesektor in Verruf bringen, der eine wichtige Einnahmequelle für das Land sei⁹⁴. FIAN hat die Aufforderung als Eingriff in seine unabhängige Menschenrechtsarbeit zurückgewiesen⁹⁵.

Die Bitte der Vertriebenen, in Uganda einen Runden Tisch mit der ugandischen Regierung, der *Neumann Gruppe* und ihnen zu organisieren, erfüllte die Bundesregierung bisher nicht. Laut Aussagen der *Neumann Gruppe* sieht die ugandische Regierung den Fall zwar als rein interne Angelegenheit und verwehrt sich gegen Einmischung von außen. Der Schutz der Menschenrechte ist aber international verankert und keine rein nationale Angelegenheit. Durch die Ratifizierung der Menschenrechtsabkommen hat Uganda dies anerkannt. Zusätzlich wäre es aufgrund der Beteiligung eines deutschen Unternehmens absurd, diesen Fall als eine rein nationale Angelegenheit zu betrachten. Die Bundesregierung ist einer der größten Geber der Entwicklungszusammenarbeit für Uganda. Das Auswärtige Amt beschreibt die Beziehungen zu Uganda als gut⁹⁶. Die Bundesregierung hätte die Bitte der Vertriebenen, ein Drei-Parteien-Gespräch zu organisieren, zum Beispiel bei den Verhandlungen über die weitere Entwicklungszusammenarbeit in den Vordergrund stellen können, die periodisch stattfinden und zuletzt von Ex-Minister Niebel im Juni 2013 abgeschlossen wurden.

Die Vertriebenen haben keinen Zugang zum deutschen Justizsystem. Mangels einer gesetzlichen Regelung können sie in Deutschland nicht gegen die *Neumann Gruppe*, dem Mutterkonzern der *Kaweri Coffee Plantation* klagen. Dies wäre angesichts des verschleppten Gerichtsverfahrens und der Berichte über Einflussnahme der ugandischen Regierung auf Gerichtsverfahren nötig, damit die Vertriebenen eine Aussicht auf eine unabhängige Rechtsprechung und ein verzögerungsfreies Verfahren haben. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat diesen Mangel erkannt und die Bundesregierung im November 2012 in seinen *Abschließenden Empfehlungen zur Umsetzung des UN-Zivilpakts in Deutschland* aufgefordert, den Rechtsschutz für Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen im Ausland zu stärken⁹⁷. Dieser Aufforderung ist die Bundesregierung bisher nicht nachgekommen.

Als außergerichtliches Instrument zur Wiedergutmachung für Opfer von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Aktivitäten von deutschen Unternehmen im Ausland bietet die Bundesregierung das Verfahren zu den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen an. Doch die Ansiedlung der dafür zuständigen deutschen Nationalen Kontaktstelle (NKS) im Referat für Außenwirtschaftsförderung des Bundeswirtschaftsministeriums widerspricht den *Maastrichter Prinzipien*, wonach Menschenrechtsverletzungen von unabhängigen Instanzen behandelt werden sollen. Dies hat offensichtlich mit dazu beigetragen, dass die NKS sich in ihrer abschließenden Stellungnahme einseitig hinter das Unternehmen gestellt hat.

Trotz der Bemühungen einzelner Mitglieder der Bundesregierung und des Bundestages hat Deutschland seine menschenrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Vertriebenen in Uganda nicht ausreichend erfüllt. Insbesondere in der Planungsphase der *Kaweri Coffee Plantation* hat die Bundesregierung die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Verhinderung der Vertreibung nicht genutzt und hat damit ihre Schutzpflicht verletzt. Erst nachdem sie in persönlichen Gesprächen und durch öffentliche Berichte auf die Menschenrechtsverletzungen hingewiesen wurde, ist sie aktiv geworden. Allerdings machen sowohl die abschließende Stellungnahme der NKS als auch der Brief von Ex-Minister Niebel an FIAN deutlich, dass sie bisher in diesem Fall den wirtschaftlichen Interessen

der *Neumann Gruppe* gegenüber den menschenrechtlichen Forderungen der Vertriebenen den Vorzug gibt.

Im konkreten Fall bleibt die Forderung der Vertriebenen an die Bundesregierung bestehen, einen Drei-Parteien-Dialog zwischen den Vertriebenen, der *Neumann Gruppe* und der ugandischen Regierung zu initiieren und gegebenenfalls zu begleiten. Denn auch wenn nach elfjährigem Verfahren im März 2013 ein erstes Gerichtsurteil gesprochen wurde, deutet die Untätigkeit des nun zuständigen Berufungsgerichts (*Court of Appeal*) darauf hin, dass der Gerichtsprozess erneut verzögert wird⁹⁸. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung gegenüber der ugandischen Regierung klarstellen, dass jegliche Einflussnahme der Regierung auf das Verfahren inakzeptabel ist. Zur Stärkung der Sicherheit der Vertriebenen wäre es darüber hinaus hilfreich, wenn der Deutsche Botschafter sich in Kyengeza mit den Vertriebenen zum Gespräch treffen würde. Dies würde

- ein deutliches Signal an die ugandische Regierung senden, die Rechte dieser Gruppe zu respektieren.
- ihm ermöglichen, sich aus erster Hand über die Vertreibung und ihre Folgen zu informieren.
- ihm ermöglichen, Bedingungen der Vertriebenen für einen Drei-Parteien-Dialog zu besprechen.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung gefordert, eine schnelle Lösung des Falls bei allen Regierungskontakten mit Uganda einzufordern. Dazu gehört zum Beispiel die Unterstützung des Gerichtsverfahrens durch die ugandische Staatsanwaltschaft.

Um in Zukunft ähnliche Fälle von Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden, ist es nötig, dass die Bundesregierung menschenrechtliche Risikoanalysen strukturell in ihren außenpolitischen und entwicklungspolitischen Instrumenten verankert. Beispielsweise muss sie dafür Sorge tragen, dass gründliche Prüfungen menschenrechtlicher Folgen durch die Investitionen eine zwingende Voraussetzung für die Vergabe von Krediten von Entwicklungsbanken an Unternehmen sind. Zudem ist sie aufgefordert, die Empfehlung des UN-Menschenrechtsausschusses umzusetzen und Opfern von Menschenrechtsverletzungen durch Aktivitäten deutscher Unternehmen im Ausland Zugang zum deutschen Justizsystem zu ermöglichen. Darüber hinaus muss aus menschenrechtlicher Perspektive die Struktur und die Ansiedlung der NKS hinsichtlich bestehender Interessenkonflikte überprüft und unter Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Organisationen unabhängig von wirtschaftspolitischen Interessen aufgestellt werden.

Anmerkungen

- 1 Baleke Kayira Peter's Affidavit Evidence, 06.06.2011, The Republic of Uganda in the High Court of Uganda at Nakawa Central Circuit, Civil Suit No. 179 of 2002, Baleke Kayira Peter et al. vs. Attorney General of Uganda and Kaweri Coffee Plantation Ltd.. Aronda Nyakirima cgsc (MP) Lt. Gen. Army Commander 24.09.2005: Brief an den Inspector General of Government, Kampala: Alleged Displacement of 2000 People from Kaweri Coffee Plantation – Mubende District.
- 2 Michael Enger 2012: Coffee to Go – Mit dem Geschmack der Vertreibung“, Dokumentarfilm. <http://www.fian.de/fallarbeit/mubendeuganda/>
- 3 Michael Enger 2012: Coffee to Go – Mit dem Geschmack der Vertreibung“, Dokumentarfilm. Sowie: Augustus Nuwagaba/ Margaret Banga 2002: The Impact of Foreign Direct Investment On The Local Economy: The Cases of Kaweri Coffee and Kalangala Palm Oil Investments, ActionAid, Kampala, November 2002.
- 4 zwei katholische, zwei der Pfingstkirche, eine anglikanische und eine der Adventisten (Seventh Day Adventists)
- 5 Daten und Fakten zusammengestellt nach: Baleke Kayira Peter's Affidavit Evidence, 06.06.2011/Karyamarwaki Gidion's Affidavit, 04.08.2011/Sebato Patrick' Affidavit Evidence, 12.08.2011/Seguro George Wilson Salongo's Affidavit, 23.06.2011/Kyambadde John Patrick Sendijja's Affidavit, 23.06.2011/Tibikirira Lauben's Affidavit Evidence, 23.06.2011, The Republic of Uganda in the High Court of Uganda at Nakawa Central Circuit, Civil Suit No. 179 of 2002, Baleke Kayira Peter et al. vs. Attorney General of Uganda and Kaweri Coffee Plantation Ltd.. The Republic Of Uganda In The High Court Of Uganda At Kampala, Civil Suit No. 179 of 2002, Between Baleke Kayira Peter et al. versus Attorney General of Uganda, Kaweri Coffee Plantation Ltd. and Engineer Emmanuel Bukko Kayiwa (Landlord): Judgement, 28.3.2013.
- 6 Baleke Kayira Peter's Affidavit Evidence, 06.06.2011/ Karyamarwaki Gidion's Affidavit, 04.08.2011/ Sebato Patrick' Affidavit Evidence, 12.08.2011, a.a.O.
- 7 Artikel 30, 2a Land Act 16 of 1998
- 8 Mailo ist eine Ableitung des englischen Worts für Meile: mile
- 9 Mugambwa John T. 2002: Principles of Land Law in Uganda, Kampala, Reprint 2006.
- 10 Busuulu and Envujjo Law, Mugambwa John T. 2002, a.a.O..
- 11 Michael Enger 2012: Coffee to Go – Mit dem Geschmack der Vertreibung“, Dokumentarfilm. <http://www.fian.de/fallarbeit/mubendeuganda/> Kyambadde John Patrick Sendijja's Affidavit, 23.06.2011, The Republic of Uganda in the High Court of Uganda at Nakawa Central Circuit, Civil Suit No. 179 of 2002, Baleke Kayira Peter et al. vs. Attorney General of Uganda and Kaweri Coffee Plantation Ltd.
- 12 1968 gründete Kaggwa dort die Kirawula Farm, indem er die bisher dort ansässigen Kleinbauernfamilien auf brutale Weise vertrieb. Der Großteil der EinwohnerInnen floh auf den benachbarten Block 103, als dessen Eigentümer seit 1912 Daudi Ssebbowa eingetragen ist. Anscheinend nahm Michael Kawalya Kaggwa für die Deckung der Investitionskosten eine Hypothek auf sein Land auf. Er wurde jedoch 1972 ermordet, womit der Landtitel an die Bank fiel. Nach seinem Tod ließen sich zahlreiche Menschen auf dem Land nieder. Gemäß eines Schreibens seines Anwalts vom 03.8.2001 an die Staatsanwaltschaft (Ref. UT/GEN/01/150) hat Kayiwa das Grundstück 1977 erworben.
- 13 Baleke Kayira Peter's Affidavit Evidence, 06.06.2011, a.a.O.
- 14 Robert Kitimbo/Hakiza Hannington/kaayi Joseph 2013; Plot 1 Block 99 Buwekula County Mubende District Boundary Survey Report, Date 08 January 2013.
- 15 Nuwagaba/Banga 2002, a.a.O.
- 16 Die Baganda sind die größte Ethnie Ugandas. Sie leben seit 1300 in einer Monarchie (Buganda). Nach der Unabhängigkeit wurde diese abgeschafft. Der gegenwärtige Präsident Museveni hat die ethnischen Monarchien Ugandas wieder anerkannt. Die Verfassung Ugandas gewährt ihnen Autonomie in kulturellen Angelegenheiten.
- 17 Anna Luzi Nanjaye's Affidavit, July 12, 2011, The Republic of Uganda in the High Court of Uganda at Nakawa Central Circuit, Civil Suit No. 179 of 2002, Baleke Kayira Peter et al. vs. Attorney General of Uganda and Kaweri Coffee Plantation Ltd.
- 18 Nuwagaba/Banga 2002, a.a.O. Neumann Gruppe GmbH 2013: Chronologie der Ereignisse um die Kaweri Coffee Plantation – 2000- 2013, http://bit.ly/Neumann_Gruppe_Chronologie_der_Ereignisse, Zugriff 17.12.13.
- 19 Neumann Gruppe 2013: The Project: Kaweri and the leasing of clean title land in Uganda, http://bit.ly/Neumann_Gruppe_the_project_Kaweri , Zugriff 17.12.2013
- 20 Neumann Gruppe GmbH 2013: Chronologie der Ereignisse um die Kaweri Coffee Plantation – 2000- 2013, http://bit.ly/Neumann_Gruppe_Chronologie_der_Ereignisse, Zugriff 17.12.13.
- 21 http://bit.ly/Neumann_Gruppe_the_project_Kaweri, Zugriff 17.12.2013.
- 22 Nuwagaba, Augustus/Banga, Margret 2002, a.a.O..
- 23 Sebato Patrick's Affidavit Evidence, 12.08.2011/ Serugo George Wilson Salongo's Affidavit, June 23, 2011, The Republic of Uganda in the High Court of Uganda at Nakawa Central Circuit, Civil Suit No. 179 of 2002, Baleke Kayira Peter et al. vs. Attorney General of Uganda and Kaweri Coffee Plantation Ltd.
- 24 Kyambadde John Patrick Sendijja's Affidavit, June 23, 2011/ Karyamarwaki Gidion's Affidavit, August 4, 2011, The Republic of Uganda in the High Court of Uganda at Nakawa Central Circuit, Civil Suit No. 179 of 2002, Baleke Kayira Peter et al. vs. Attorney General of Uganda and Kaweri Coffee Plantation Ltd.
- 25 http://bit.ly/Neumann_Gruppe_Chronologie_der_Ereignisse, Zugriff 17.12.13.
- 26 <http://www.parliament.go.ug/new/index.php/about-parliament/composition-of-parliament> , Zugriff 18.12.13
- 27 http://bit.ly/Uganda_Parlamentsmitglieder, Zugriff 18.12.13
- 28 <http://www.freedomhouse.org/report/freedom-world/2008/uganda> , Zugriff, 29.12.13
- 29 Uganda National NGO Forum, <http://ngoforum.or.ug/threats-to-civil-society-organizations-operating-space/>
- 30 <http://transparency.org/country#UGA> , Zugriff 23.12.2013
- 31 Uganda Debt Network 2013: Graft Unlimited? A Dossier on Corruption in Uganda 2000-2012, May 2013, S. 40: „Unfortunately, the

- Land Registry at the Ministry of Lands continued to be a hot bed for corruption despite the technological reforms.“ http://bit.ly/Uganda_Debt_Network_Dossier_Korruption, Zugriff 23.12.2013
- 32 FAO: http://bit.ly/FAO_Statistik_Uganda, Zugriff 19.12.2013
- 33 http://bit.ly/Human_Development_Report_2013, Zugriff 08.12.2013
- 34 Weltbank: http://bit.ly/Weltbank_Bruttonationaleinkommen, Zugriff 20.12.2013
- 35 FAO: http://bit.ly/FAO_Einwohnerzahl, Zugriff 20.12.2013
- 36 FAO: Hunger Map 2013, http://bit.ly/FAO_Hungerkarte_2013, Zugriff 19.12.2013
- 37 FAO: http://bit.ly/FAO_Ernaehrungsgleichgewicht, Zugriff 20.12.2013
- 38 World Food Program, http://bit.ly/WFP_Uganda, Zugriff 20.12.2013
- 39 Weltbank: http://bit.ly/Weltbank_Landwirtschaft, Zugriff 20.12.2013
- 40 FAO, http://bit.ly/FAO_Statistik_Uganda, Zugriff 19.12.2013
- 41 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; http://bit.ly/BMZ_Uganda, Zugriff 20.12.2013
- 42 Mit dem Begriff „Washington Consensus“ wird ein Paket von politischen Instrumenten zur Deregulierung und Liberalisierung bezeichnet, das die beiden in Washington sitzenden Organisationen Weltbank und Internationaler Währungsfonds übereinstimmend als Voraussetzung für ihre Kreditvergabe von Empfängerstaaten fordern.
- 43 In Paragraf 10,2 des Gesetzes ist landwirtschaftliche Produktion durch ausländische Investoren untersagt. Dennoch gibt es neben der Kaweri Coffee Plantation eine Reihe ausländischer Unternehmen, die Landwirtschaft betreiben.
- 44 Government of the Republic of Uganda: Plan for Moderation of Agriculture: Eradicating Poverty in Uganda
- 45 African Development Bank, Press Release [No. SEGL3/B/45/02] 2002: The African Development Bank approves a US \$ 2.5 Million Loan to Finance the Kaweri Coffee Plantation Project in Uganda, Abidjan, 26.6.2002.
- 46 http://bit.ly/BMZ_Uganda_Situation_Zusammenarbeit, Zugriff 20.12.2013
- 47 http://bit.ly/BMZ_Uganda_Niebel, Zugriff 30.12.2013. http://bit.ly/AA_Uganda_Deutschland, Zugriff, 30.12.2013.
- 48 International Coffee Organisation, <http://www.ico.org/historical/2000-09/PDF/EXPORTSCALYR.pdf> sowie http://bit.ly/ICO_Kaffeeexporte, Zugriff 19.12.13
- 49 Ahmed M., 2012. Analysis of incentives and disincentives for coffee in Uganda. Technical notes series, MAFAP, FAO, Rome, http://bit.ly/FAO_Uganda_Kaffee, Zugriff 18.12.2013
- 50 Ebd.
- 51 Kavuma, Richard M. 2002: Uganda Telecom Limited Wins Investor Award. <http://www.cto.int/frame.php?dir=07&sd=11&id=788>, Zugriff 20.11.2003.
- 52 s. zum Beispiel: http://bit.ly/Amnesty_International_Uganda, Zugriff 08.12.2013, http://bit.ly/Amnesty_International_Uganda_Jahresreport2013, Zugriff 08.12.2013, http://bit.ly/Amnesty_International_Uganda_Kurzinfo, Zugriff 06.12.2013, http://bit.ly/US_Departmentofstate_Uganda, Zugriff 08.12.2013, http://bit.ly/US_Citizenship_Immigration_Uganda, Zugriff 08.12.2013, http://bit.ly/Freedomhouse_Uganda, Zugriff 19.12.2013
- 53 http://bit.ly/ACFOD_Uganda, http://bit.ly/Trocaire_Uganda_Frauen, Zugriff 16.12.2013
- 54 http://bit.ly/Amnesty_International_Uganda_Jahresbericht2001, Zugriff 19.12.2013
- 55 http://bit.ly/Human_Rights_Watch_Uganda, Zugriff 19.12.2013
- 56 http://bit.ly/Freedom_House_Uganda2001, Zugriff 29.12.2013
- 57 http://bit.ly/Freedom_House_Freedom2014, Zugriff 29.12.2013
- 58 http://bit.ly/Reporters_without_borders_pressfreedom2013, Zugriff 23.12.2013.
- 59 http://bit.ly/Daily_Monitor_Uganda, Zugriff 30.12.2013.
- 60 United Nations General Assembly 2011, Human Rights Council, Nineteenth Session, Report of the Working Group on the Universal Periodic Review, Uganda, Document A/HRC/19/16, 22.12.2011.
- 61 http://bit.ly/BBC_Uganda, Zugriff 29.12.2013.
- 62 http://bit.ly/The_East_African_Uganda, Zugriff 29.12.2013.
- 63 http://bit.ly/The_Independent_Uganda, Zugriff 29.12.2013.
- 64 http://bit.ly/AA_Uganda_Innenpolitik, Zugriff 30.12.2013.
- 65 http://bit.ly/BMZ_Uganda_Situation_Zusammenarbeit, Zugriff 20.12.2013
- 66 www.nkg.net
- 67 Mündliche Information im Juni 2010, http://bit.ly/GTZ_Kaffee_Community, <http://www.becamo.hn/services>, Zugriff 17.12.2013
- 68 Michael Enger 2012: Coffee to Go – Mit dem Geschmack der Vertreibung, Dokumentarfilm.
- 69 Nuwagaba, Augustus/Banga, Margret 2002 sowie ActionAid 2008; sofern nicht angegeben sind alle Angaben in diesem Kapitel diesen beiden Studien entnommen
- 70 ActionAid 2008, a.a.O. als Maßeinheit der Grundstücksgrößen vor und nach der Vertreibung sind hier Hektar angegeben, was aber ein Fehler sein muss, da sonst die Grundstücke der Vertriebenen vor der Vertreibung die Fläche der Plantage um ein Vielfaches übertroffen hätte.
- 71 Committee on Economic, Social and Cultural Rights 1997: General Comment No. 7, The Right to Adequate Housing (article 11, paragraph 1 of the Covenant): forced evictions.
- 72 Michael Enger 2012: Coffee to Go – Mit dem Geschmack der Vertreibung, Dokumentarfilm.
- 73 Interview mit J.N. Am 14.01.2008
- 74 Committee on Economic, Social and Cultural Rights 1999: General Comment No. 13 (Twenty-first session, 1999), The Right to Education (article 13 of the Covenant), Dokument E/C.12/1999/10, 8. December 1999.
- 75 Committee on Economic, Social and Cultural Rights 2009: General comment No. 21, Forty-third session, 2-20 November 2009.
- 76 Briefe vom 18.05.2004, , 19.4.2008
- 77 The Republic of Uganda In The High Court of Uganda At Kampala, Civil Suit No 179 of 2002 Between Baleke Kayirra Peter u.a. versus

- Attorney General of Uganda/2 Kaweri Coffee Plantation Ltd/Engineer Emmanuel Bukko Kayira: Judgment, 28.03. 2013:.
- 78 UN Human Rights Committee 1984: General Comment 13 (21) d/ (article 14).
- 79 Briefe der Vertriebenen an das Auswärtige Amt/den deutschen Botschafter in Uganda vom 15.6.2004/16.05.2005
- 80 FIAN 2011: Stellungnahme zur Einstellung des Beschwerdeverfahrens gegen die Neumann Kaffee Gruppe durch die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen, Köln/Heidelberg, 15.04.2011.
- 81 Die Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Maastricht, September 2011, Die deutsche Version steht zum download auf www.fian.de zur Verfügung
- 82 United Nations Human Rights Office of the High Commissioner: Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy Framework“, New York and Geneva 2011, http://bit.ly/OHCHR_Menschenrechte_Business, Zugriff 13.6.2013
- 83 http://bit.ly/OHCHR_Menschenrechte_Themen, Zugriff 15.6.2013.
- 84 Es gibt einen Hinweis darauf, dass Präsident Yoweri Museveni die Vertreibung selbst angeordnet haben könnte: http://bit.ly/Sunrise_Uganda_Museveni, Zugriff 14.6.2013
- 85 Actionaid Uganda 2008: Effects of MNCS on Food Security, The Case of Neumann Kaffee Group in Mubende District, Uganda. Michale Enger 2012: Coffee to Go – mit dem Geschmack der Vertreibung, <http://www.kleinbauernrechte-jetzt.de/schwerpunkt/uganda/>, Zugriff 14.6.2013
- 86 Siehe Kapitel 3
- 87 The Republic of Uganda In The High Court of Uganda At Kampala, Civil Suit No 179 of 2002, a.a.o.
- 88 Aussage von Hans Fässler im Dokumentarfilm von Michael Enger 2013: Kaffeeirma profitiert von Vertreibung in Uganda, NDR-Panorama, 9.4.2013, http://bit.ly/NDR_Uganda_Film, Zugriff 17.12.2013.
- 89 Neumann Gruppe: Das Projekt: Kaweri und die Pacht von „clean title“-Land in Uganda, http://bit.ly/Neumann_Gruppe_Kaweri_clan_titleland, Zugriff 16.12.2013.
- 90 Artikel 2.1 des Sozialpakts: „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.“, www.institut-fuer-menschenrechte.de
- 91 Commentary to the Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the area of Economic, Social and Cultural Rights 25.4
- 92 O.A.: Deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit Uganda: Kurzfassung zur Evaluierung „Public-Private Partnership (PPP) – Länderstudie Uganda“ Februar 2002.
- 93 African Development Bank 2001: Press Release No. SEGL3/B/45/02. The African Development Bank Approves a US \$ 2.5 Million Loan to Finance the Kaweri Coffee Plantation Project in Uganda: http://www.afdb.org/knowledge/pressreleases2001/adb_45_2002e.htm, Zugriff 20.11.2003.
- 94 http://bit.ly/FIAN_Brief_Niebel, Zugriff 10.12.2013
- 95 http://bit.ly/FIAN_Brief_Niebel_Antwort, Zugriff 10.12.2013
- 96 http://bit.ly/AA_Uganda_Beziehungen_Deutschland, Zugriff 20.12.2013.
- 97 Human Rights Committee: Concluding observations on the sixth periodic report of Germany, adopted by the Committee at its 106th session (15 October – 2 November 2012), 12. November 2012, CCPR/CDEU/CO/6, Abschnitt 16, http://bit.ly/UN-Menschenrechtsausschuss_UN-Zivilpakt_Deutschland2012, Zugriff 13.6.2013.
- 98 Kaweri hat im August 2013 Berufung eingelegt. Bis Januar 2014 hat das Berufungsgericht darauf nicht reagiert.

Mit Menschenrechten gegen den Hunger!

FIAN, das Food First Informations- und Aktions-Netzwerk, wurde 1986 gegründet, um für die Verwirklichung des Menschenrechts auf Nahrung zu kämpfen. Mittlerweile hat FIAN Mitglieder in über 50 Ländern auf allen fünf Kontinenten. In 18 Ländern bestehen nationale Vertretungen. Weltweit unterstützt FIAN Opfer von Verletzungen des Rechts auf Nahrung bei der Verteidigung ihrer Rechte. Bei den Vereinten Nationen hat FIAN Beraterstatus.

Die Mitglieder und UnterstützerInnen von FIAN engagieren sich für eine Welt, die frei von Hunger ist und in der jede Person Zugang zu den Ressourcen hat, die ihr ein Leben in Würde ermöglichen.

Wenn das Menschenrecht auf Nahrung verletzt oder gefährdet wird, greift FIAN ein: mit internationalen Protestbriefaktionen, mit Fall- und Recherchearbeit vor Ort, mit Öffentlichkeits-, Kampagnen- und Lobbyarbeit. Zudem macht FIAN mit Arbeit in der Menschenrechtsbildung das Recht auf Nahrung in Deutschland und international bekannter.

FIAN ist eine basisorientierte Mitgliederorganisation und unabhängig von politischen und konfessionellen Gruppen, Parteien, Regierungen und Ideologien. Unser Engagement wirkt! Machen Sie mit!

